

29.06.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - A - Fz - G - In - Wi

zu Punkt der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,

der **Agrarausschuß (A)**,

der **Gesundheitsausschuß (G)** und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zur Überschrift

In der Überschrift der Verordnung sind die Wörter "unbehandelten und behandelten" zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufnahme des Begriffes "unbehandelte Bioabfälle" in die Überschrift der Verordnung wird der Eindruck vermittelt, daß die Behandlung

von Bioabfällen vor der Verwertung grundsätzlich nicht erforderlich ist und die beiden Verwertungswege von ihrer Bedeutung her gleichrangig sind. Eine direkte Ausbringung von Bioabfall ist jedoch aus fachlicher Sicht nur bei sehr wenigen Abfallarten akzeptabel.

U 2. Zu § 1 Abs. 3 und 4

Zusammenhang
mit Ziffern
3 bis 5

In § 1 sind die Absätze 3 und 4 als Absatz 3 zu vereinigen:

"(3) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Haus-, Nutz- und Kleingärten,
2. für die Eigenverwertung ... (weiter wie Vorlage in Absatz 4 Nr. 2 oder wie Ziffer 3 oder 4) ...,
3. *) für die auf forstwirtschaftlich genutzten Böden anfallenden Pflanzenreste, die auf diesen Flächen verbleiben,
4. soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet oder
5. für Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen."

Begründung

Die Bereiche, für die die Verordnung nicht gelten soll, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem Absatz zusammengefaßt.

*) Nummer 3 entfällt bei Annahme von Ziffer 5.

U 3. Zu § 1 Abs. 4 Nr. 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- "2. für die Eigenverwertung von pflanzlichen Bioabfällen in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, wenn durch eine ausreichende Flächenausstattung eine schadlose Verwertung im Sinne der §§ 6 und 7 gewährleistet ist,".

Zusammenhang
mit
Ziffer 2

...

Begründung:

Die vorgesehene Befreiung von den Regelungen der Bioabfallverordnung ist nicht überwachbar. Stattdessen ist klar zu regeln, wer von der Freistellung profitieren soll. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe beschäftigen Fachpersonal, das im Umgang mit kompostierbarem Material geschult ist. Für diese Betriebe ist deshalb im Falle der Verwertung eigener Bioabfälle auf eigenen Flächen eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Eine ausreichende Flächenausstattung ist dabei Voraussetzung.

A 4. Zu § 1 Abs. 4 Nr. 2

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

"2. für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf betriebseigenen Flächen gewährleistet ist,".

Zusammenhang
mit
Ziffer 2

Begründung:

Die vorgesehene Befreiung von den Regelungen der Bioabfallverordnung ist nur schwer überwachbar. Stattdessen ist klar zu regeln, für welche Betriebe die Verordnung nicht gelten soll. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus beschäftigen Fachpersonal, das im Umgang mit kompostierbarem Material geschult ist. Für diese Betriebe ist deshalb im Falle der Verwertung eigener Bioabfälle auf eigenen Flächen eine Ausnahme gerechtfertigt.

A 5. Zu § 1 Abs. 4 Nr. 3

Zusammenhang
mit
Ziffer 2

§ 1 Abs. 4 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge

ist in § 2 Satz 1 Nr. 1 am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

"Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle;"

Begründung:

Die vorstehende Änderung ist aus rechtssystematischer Sicht geboten. Während § 1 Abs. 4 Ausnahmen für die Verwendung von tatsächlichen Bioabfällen regelt, sind humifizierende Pflanzenreste sowohl im Wald als auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen fester Bestandteil der jeweiligen Ökosysteme; sie werden diesem System nicht entnommen und sind daher keine Abfälle bzw. Bioabfälle.

Hinsichtlich des Waldes erweckt die bisherige Begründung den Eindruck, im Wald könnten, da keine Nahrungsmittel erzeugt werden, höhere Schadstofffrachten in Kauf genommen werden. Im Hinblick auf die vielfältige Bedeutung des Waldes für den Naturschutz, die Sicherung der Trinkwasserversorgung und die Erholungsfunktion des Waldes ist auch im Wald ein hoher Schutzstandard zwingend notwendig.

A 6. Zu § 1 Abs. 6

In § 1 Abs. 6 sind die Wörter "Die betroffenen Stellen" durch die Wörter "Die in Absatz 2 Genannten" zu ersetzen.

Begründung:

Die genannte Verpflichtung gilt für alle, die von dieser Verordnung betroffen sind, nicht nur für einen Teilbereich. Dies entspricht auch den Grundpflichten nach § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 und dem § 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992.

U 7. Zu § 1 Abs. 6 Satz 2 - neu -

In § 1 Abs. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Abs. 2 nicht herleiten."

Begründung:

Die Regelung dient dem Verständnis der mit der Verordnung verfolgten Zielsetzung und beugt in der Praxis gelegentlich geäußerten Befürchtungen aus dem Kreis der Landwirtschaft vor.

A

8. Zu § 2 Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz

§ 2 Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Siedlungsabfälle“ ist durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen;
- b) Die Wörter „, Abfälle aus der Nahrungs- und Futtermittelindustrie, Abfälle aus der Be- und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie sonstige Abfälle mit wesentlichen Anteilen biologisch abbaubarer Materialien“ sind zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A

9. Zu § 2 Satz 1 Nr. 5

§ 2 Satz 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) nach dem Wort "miteinander" sind die Wörter
", mit unbehandelten Bioabfällen,"
einzufügen,
- b) das Wort "oder" vor den Worten "mit Wirtschaftsdüngern" ist zu streichen,
- c) das Wort "oder" nach dem Wort "Torf" ist durch ein Komma zu ersetzen,
- d) nach dem Wort "Materialien" sind die Wörter
"oder einem aus vorgenannten Stoffen hergestellten Gemisch" einzufügen.

Als Folge

ist in § 1 Abs. 2 Nr. 4 das Wort "behandelten" zu streichen.

Begründung:

Die Definition für Gemische in der Verordnung ist unvollständig. Auch die in der Verordnung zugelassen unbehandelten Bioabfälle müssen als Gemischpartner verwendet werden können.

Zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger nach der Düngemittelverordnung muß einem Gemisch auch z. B. Kalk zugegeben werden können, damit die dort vorgegebenen Voraussetzungen eines Typs zu erreichen sind.

U 10. Zu § 2 Satz 1 Nr. 6

§ 2 Satz 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. Eigenverwertung:

Aufbringung der auf betriebseigenen Böden angefallenen pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigene Böden. Zur Eigenverwertung gehören auch die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, die unbehandelt oder aerob behandelt auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden des Betriebes, der die Dienstleistung erbracht hat, aufgebracht werden. Als Eigenverwertung gilt auch die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen aus gemeinschaftlicher Verarbeitung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugerzusammenschlüsse durch den Erzeuger zur Aufbringung auf betriebseigene Böden, soweit die pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigenen Böden von Mitgliedern des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses angefallen sind."

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich. Der Begriff "geringe Mengen" würde erhebliche Auslegungsprobleme bereiten.

Nach dem Wortlaut der Verordnung würde entgegen ihrer Zielrichtung auch die Aufbringung solcher Bioabfälle als Eigenverwertung gelten, die nicht von Mitgliedern der in der Vorschrift genannten Organisation erzeugt worden sind.

A 11. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort „gilt“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung hebt den Ausschließlichkeitscharakter des Regelungsinhaltes von § 3 Abs. 1 Satz 2 auf. Dies entspricht dem Sinn der Verordnung.

G 12. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind nach dem Wort "landwirtschaftlichen" die Worte "und tierärztlichen" einzufügen.

Begründung:

Ausnahmen hinsichtlich der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit können wegen der Gefahr der Übertragung von Tierseuchen nur unter Einbeziehung und im Einvernehmen mit den Veterinärbehörden getroffen werden.

U 13. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 ist nach den Wörtern "Fachbehörde bei" das Wort "aerober," einzufügen.

Begründung:

Es liegen Erkenntnisse vor, daß bei aerober Behandlung von Bioabfällen in geschlossenen Boxen- oder Containersystemen die Anforderungen an die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit bei Temperaturen von 65 ° C innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einer Woche erreicht werden können.

A 14. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter

"hierdurch eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange nicht zu erwarten ist"

durch die Wörter

"nach Beschaffenheit und Herkunft der Bioabfälle eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange nicht zu erwarten ist"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 15. Zu § 3 Abs. 4 Nr. 3

In § 3 Abs. 4 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die hygienische Unbedenklichkeit durch Endprüfungen der behandelten Bioabfälle."

Als Folge

sind in § 3 Abs. 7 Satz 1 die Wörter "Produktprüfungen sind bei Behandlungsanlagen" durch die Wörter "Prüfungen der behandelten Bioabfälle sind bei Anlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Produkt sollte in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden, da neben Kompost auch Gärrückstände sowie Bioabfälle, die z. B. durch Bestrahlung hygienisiert worden sind, anfallen können.

A 16. Zu § 3 Abs. 5 Satz 3

In § 3 Abs. 5 Satz 3 sind nach dem Wort „durchgeführt“ die Worte „oder begonnen“ einzufügen.

Als Folge

sind in § 3 Abs. 8 Satz 3 nach dem Wort "vorzulegen"

die Wörter "bei begonnener Hygieneprüfung sind der Nachweis über die Vergleichbarkeit und die Untersuchungsergebnisse innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung vorzulegen"

einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Anerkennung von Prüfungen, die im Vorfeld der Bioabfallverordnung durchgeführt werden, stellt die Einfügung sicher, daß auch Verfahrensprüfungen berücksichtigt werden können, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Dies betrifft insbesondere die begonnenen Prüfverfahren von Kompostierungssystemen, die eine lange Prüfdauer aufweisen. Es entspricht dem Sinn der Verordnung, wenn alle vorhandenen Unterlagen berücksichtigt werden können.

A 17. Zu § 3 Abs. 8 Satz 1 und 1 a - neu

Bei
Annahme
entfallen
Ziffer 18
und 19

§ 3 Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchungen nach Absatz 4 sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen."

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1 a einzufügen:

"Bei Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen und anerkannten Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, können die Untersuchungsergebnisse auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten und von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle übernommen werden."

Begründung:

- a) In Abgleich mit der Klärschlammverordnung sollte von "bestimmten Stellen" gesprochen werden. Das Bestimmungsverfahren (nach beantragter Anerkennung durch die anzuerkennenden bzw. zu bestimmenden Stellen) ist in der Verwaltungsvorschrift geregelt bzw. zu regeln.
- b) In Anerkennung der Qualitätssicherungsleistungen ist den zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben und den Mitgliedsbetrieben einer Gütegemeinschaft ein vereinfachtes Verfahren einzuräumen, das zudem den Wunsch nach Deregulierung berücksichtigt. Allerdings kann nur bei einem Entsorgungsfachbetrieb durch eine behördliche Anordnung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftsrichtlinie) vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178, S. 10909) eine Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen ausgesprochen werden, durch welche einer Privilegierung widersprochen werden kann.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, daß die Stellen, die Untersuchungen über die direkte und indirekte Prozeßführung sowie eine Produktprüfung durchführen, von der Behörde bestimmt werden. Gegenüber der Fassung der Bundesregierung wird damit ein weitergehendes Behördenverfahren eingeführt, das dem Abfallbehandler die Möglichkeit nimmt, aus einer Reihe von anerkannten sachverständigen Stellen den für ihn geeigneten Sachverständigen auszuwählen. Das Anerkennungsverfahren bietet mehr Transparenz und Wettbewerb und bedeutet weniger staatliche Regulierung.

Der Deregulierungsansatz, die Stellen zu berücksichtigen, die von der Gütegemeinschaft festgelegt worden sind, ist ein Schritt in die richtige Richtung, der jedoch sofort wieder durch die Behördenregelung konterkariert wird, daß diese Stelle auch von der Behörde bestimmt werden muß.

18. Zu § 3 Abs. 8 Satz 1

U

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17

In § 3 Abs. 8 Satz 1 sind die Wörter "von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen" durch die Wörter "von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist entsprechend der Klärschlammverordnung zu fassen, da die Bestimmung (ggf. Anerkennung) nicht zwangsläufig durch eine Landesbehörde erfolgen muß. Für eine förmliche Anerkennung fehlt die rechtliche Grundlage bzw. einheitliche Verfahrensweise.

Wi

19. Zu § 3 Abs. 8 nach Satz 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17

In § 3 Abs. 8 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

"Die Untersuchungsergebnisse können bei Bioabfallbehndlern, die Entsorgungsfachbetrieb oder Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen und anerkannten Gütegemeinschaft sind, auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten Stelle übernommen werden."

Begründung:

Die Forderung nach Deregulierung sollte insofern berücksichtigt werden, als zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben und den einer Gütegemeinschaft angeschlossenen Bioabfallbehndlern ein vereinfachtes Verfahren zugestanden wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Regelung erschwert die Überwachung der Verwertung von Bioabfällen.

A 20. Zu § 3 Abs. 8 Satz 5 - neu -

In § 3 Abs. 8 ist nach Satz 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Ergebnisse über die Untersuchungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 sind zehn Jahre aufzubewahren."

Begründung:

Zur Wahrung der einheitlichen Systematik sollten die Aufbewahrungsfristen für § 3 Absatz 5 und 7 - wie in § 4 Abs. 9 - in § 3 Abs. 8 geregelt werden.

U 21. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist nach den Wörtern "Bioabfälle und Bodenmaterialien, Torf" das Wort ", Wirtschaftsdünger" einzufügen.

Begründung:

Wirtschaftsdünger sollten nur dann eingesetzt werden, wenn sie in unvermischter Form den schadstoffseitigen Anforderungen der Verordnung entsprechen. Die Einbeziehung in die Verordnung ist notwendig, da einige Güllearten weit höhere Schwermetallgehalte aufweisen, als es nach der Bioabfallverordnung zulässig ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Wirtschaftsdünger unterliegen grundsätzlich nicht dem Abfallbegriff. Die mit Wirtschaftsdünger zusammenhängenden Fragen sind eindeutig durch das Düngemittelrecht (Düngemittelgesetz und darauf aufbauende Verordnungen) geregelt. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält für die vom Umwelt-Unterausschuß vorgeschlagene Einfügung weder in § 7 noch in § 8 eine Ermächtigung.

§ 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz ermächtigt nur zur Regelung insoweit, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 1a Düngemittelgesetz überschritten wird.

Diese Betrachtungsweise entspricht auch der Richtlinie des Rates (91/156/EWG) der EG über Abfälle vom 18. März 1991.

Wirtschaftsdünger sind im Düngemittelrecht geregelt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese in die Regelung der Bioabfallverordnung aufgenommen werden sollen. Ihre Ausbringung orientiert sich gemäß der düngemittelrechtlichen Vorschriften am Nährstoffgehalt. Die mögliche Schwermetallfracht ist damit gering.

U 22. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist das Wort "behandelte" zu streichen.

Als Folge

ist in § 13 Nr. 4 das Wort "behandelten" zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung stellt sicher, daß auch die Abgabe oder Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen den Anforderungen an zulässige Schadstoffe und Fremdstoffe genügen muß.

U 23. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind vor dem Wort "aufbringen" die Wörter "auf betriebseigenen Flächen" einzufügen.

Begründung:

Mit dem Einschub wird klargestellt, daß es bei der "Aufbringung" um die Eigenverwertung beim Bioabfallbehandler geht.

Wi 24. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2

Bei
Annahme
entfallen
Ziffer 25
und 80

In § 4 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Folgeänderungen

- a) In § 4 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2" zu streichen.
- b) In § 6 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.
- c) In § 6 Abs. 1 Satz 4 ist die Verweisung "§ 4 Abs. 3 Satz 2" jeweils durch die Verweisung "§ 4 Abs. 3" zu ersetzen.
- d) In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ist die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Eine zweite Kategorie von Schwermetall-Grenzwerten ist nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 zulässigen Aufbringungsmengen ist bei einigen Parametern des Satzes 2 die Schadstofffracht höher als bei Beachtung der nach Satz 1 zulässigen Grenzwerte. Dies trifft besonders für die Parameter Quecksilber und Zink zu.

Diese Regelung ist außerdem nicht kontrollierbar. Die ordnungsgemäße praktische Handhabung ist schwer vorstellbar, da die Beprobung nicht chargenweise (bezogen auf die aufzubringende Menge) sondern zeitbezogen erfolgt. Bei der nach der Verordnung vorgesehenen Regelung wäre vor dem Aufbringen eine Beprobung der jeweiligen Menge erforderlich, um sie der entsprechenden Kategorie zuordnen zu können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Streichung würde jeglicher Anreiz, schadstoffarme Bioabfälle zu produzieren, entfallen. In Baden-Württemberg gelten seit Jahren strengere Orientierungswerte, die , durch flächenhafte Untersuchungen bestätigt, von nahezu allen Kompostwerken eingehalten werden können.

Die Streichung würde im Vergleich zu Klärschlamm zu einer real wesentlich höheren Schadstoffaufbringung auf landwirtschaftliche Flächen führen. Dies

würde auch dem am 06.02.1998 beschlossenen Bodenschutzgesetz widersprechen.

Bei einer Streichung von Satz 2 wären die Investitionen der Entsorgungsträger, die in den letzten Jahren z. B. zur Verarbeitung von Biokomposten getätigt wurden, ernsthaft gefährdet, da eine Akzeptanz für eine landwirtschaftliche Verwertung von Bioabfällen nicht zu erreichen ist. Das Ziel der Bioabfallverordnung wird damit konterkariert.

Im übrigen kann die Begründung des U-Umwelt, wonach die vorgesehene Regelung nicht kontrolliert werden kann, nicht nachvollzogen werden, da regelmäßige Laboruntersuchungen der Einstufung zugrunde gelegt werden. Würde die Begründung stimmen, so wäre es auch nicht möglich Unterscheidungen und Kontrollen von Bioabfällen vorzunehmen, die die Schadstoffgrenzwerte der BioAbfV einhalten und solche, die die Schadstoffgrenzwerte überschreiten und somit anderweitig entsorgt werden müssen. In den meisten Fällen wird schon aus logistischen Gründen ein Komposthersteller versuchen, möglichst einheitliche Qualitäten zu produzieren, so daß kein zusätzlicher Aufwand anfällt.

Für die zweite Kategorie von Schwermetall-Grenzwerten wurde eine Harmonisierung der Schadstofffrachten vorgenommen. Nach den düngemittelrechtlichen Vorschriften ist eine Zuordnung in entsprechende Düngemitteltypen möglich.

U 25. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2
A

§ 4 Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 24

"Bei Aufbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 dürfen folgende Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) nicht überschritten werden:

Zusammenhang
mit Ziffern
26 und 27

Blei	100
Cadmium	1
Chrom	70
Kupfer	70
Nickel	35
Quecksilber	0,7
Zink	300."

Begründung:

Im Sinne einer Frachtenharmonisierung und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anlagenüberwachung festgestellten Werte sind die Grenzgehalte nach § 4 Abs. 3 Satz 2 denen des Satzes 1 anzupassen bzw. abzuändern.

G 26. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2

Gilt auch
für
Ziffer 25

In § 4 Abs. 3 sind in Satz 1 [und 2 jeweils]*) im Klammerzusatz nach dem Wort "Trockenmasse" die Worte "des aufzubringenden Materials" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten

*) [...] entfällt bei Annahme von Ziffer 24.

G 27. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2

Gilt auch
für
Ziffer 25

In § 4 Abs. 3 Satz 1 [und 2]*) sind [jeweils]*) vor dem Wort "Blei" die Worte "Benzo(a)pyren 2" einzufügen.

Begründung:

Es ist zu erwarten, daß der in erheblichen Mengen kompostierte Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern Benzo(a)pyren in wesentlichen Konzentrationen enthält und es auf diesem Wege zu erhöhten PaP-Werten im Kompost und auf dem Transferwege auch in bestimmten Nutzpflanzen kommen kann.

*) [...] entfällt bei Annahme von Ziffer 24.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Gesundheitsausschuß begründet den Beschluß damit, daß Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern Benzo(a)pyren in wesentlichen Konzentra-

tionen enthält. Dies trifft allerdings nicht generell, sondern nur für Begleitgrün von stark befahrenen Straßen zu. Aus diesem Grunde und vor dem Hintergrund, daß die Verordnung über Straßenbegleitgrün hinaus Regelungen für eine große Anzahl anderer Bioabfallarten enthält, ist es nicht gerechtfertigt, generelle Untersuchungspflichten auf Benzo(a)pyren vorzuschreiben. In den Fällen, in denen ein Verdacht auf erhöhte Belastungen durch Benzo(a)pyren oder durch andere Schadstoffe besteht, können entsprechende Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung vorgeschrieben werden.

Es kommt hinzu, daß der Beschluß des Gesundheitsausschusses nur schwer mit den sonstigen Vorgaben des § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 in Einklang zu bringen wäre und somit zu Schwierigkeiten beim Vollzug der Verordnung führen würde. § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 enthalten explizit Regelungen über zulässige Schwermetallgehalte; Benzo(a)pyren gehört nicht zu den Schwermetallen.

U
Wi

28. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2a - neu -

In § 4 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Ein Wert nach Satz 1 [und 2]*) gilt als eingehalten, wenn der Wert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach Absatz 5 durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analysenergebnis den Wert um mehr als 25 vom Hundert überschreitet."

Begründung:

Analysen von Komposten weisen aufgrund der Inhomogenität des Materials bereits deutliche Schwankungsbreiten auf. Ringuntersuchungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost haben Unterschiede in den Analysenergebnissen von im Mittel $\pm 37\%$ für identische Kompostproben ergeben. Hinzu kommen jahreszeitlich bedingte Schwankungen in der Zusammensetzung des Eingangsmaterials für Kompostierungsanlagen, die ebenfalls zu unterschiedlichen Stoffgehalten beitragen können.

Die vorgesehenen Grenzwerte liegen bereits so niedrig, daß es bei Kompostproben aus den vorhandenen Kompostierungsanlagen häufiger zu Überschreitungen einzelner Grenzwerte kommt. Durch die vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt werden, daß aufgrund einer Einzelanalyse aufgetretene Überschreitungen einzelner Grenzwerte nicht automatisch dazu führen, daß die entsprechenden Komposte nicht verwertet werden können. Aufgrund der Verknüpfung mit dem Düngemittelrecht, die ausweislich der Begründung zu die-

ser Verordnung (vgl. S. 53 und 54 der Drs. 883/97) u. a. zur Konsequenz hat, daß die schadstoffseitig festgelegten Regelungen auch bei der Düngung außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Böden zu beachten sind und außerdem auch für Bioabfälle gelten, die einer düngemittelrechtlichen Zulassung nicht bedürfen, müßten entsprechende Komposte der Beseitigung zugeführt werden.

Die vorgeschlagene Regelung soll dazu beitragen, daß Kompostierungsanlagen trotz der bestehenden typischen Schwankungsbreiten in den Anlaysenergebnissen in der Regel die Grenzwerte dieser Verordnung einhalten können. Dem Vorschlag der maximal zulässigen Abweichung von 25 % eines Einzelwertes liegen umfangreiche Untersuchungen zu Schwankungen von Schwermetallgehalten innerhalb einzelner Kompostierungsanlagen zugrunde, die in dieser Größenordnung liegen.

Der Verzicht auf die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, daß insbesondere in Regionen mit erhöhter geogen oder anthropogen bedingter Belastung, in denen Komposte häufiger Schwermetallgehalte im oberen Bereich der vorgesehenen Grenzwerte aufweisen, eine größere Zahl von Anlagen die Grenzwerte nicht sicher einhalten könnte und dort ggf. von der getrennten Erfassung, Behandlung und Verwertung von Bioabfällen Abstand genommen werden müßte.

*) [...] entfällt bei Annahme von Ziffer 24.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Maximal zulässige Abweichungen eines Einzelwertes vom vorgegebenen Grenzwert höhlen den Vorrang der Qualitätssicherung, dem oberste Priorität eingeräumt werden sollte, aus.

Wenn der Schadstoffgehalt von Bioabfällen in weiten Grenzen schwankt und damit eine Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzwerte um 25 % ermöglicht wird, ist ein solches Material als nicht homogen und damit als nicht für die landwirtschaftliche Verwertung geeignet einzustufen. Bei einer solchen Regelung ist eine Umgehung der Grenzwerte des § 4 vorprogrammiert und eine Akzeptanz für eine Bioabfallverwertung in der Landwirtschaft ist damit nicht zu erreichen.

So sieht der Kompostierungserlaß des Landes Baden-Württemberg vom 30.06.1994 z. B. wegen der unvermeidbaren Streuung von Analyseergebnissen eine Abweichung von nicht mehr als 5 v.H. vor. Diese Regelung hat keine Probleme im Vollzug ergeben. Allerdings sollte in der Bioabfallverordnung, um Unklarheiten zu vermeiden, darauf verzichtet werden, über die gute Laborpraxis hinaus, die ohnehin gilt, Toleranzgrenzen anzugeben.

G 29. Zu § 4 Abs. 3 Satz 3

In § 4 Abs. 3 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 beschriebene Ausnahme legt den Grundstein zur absichtlichen Auffüllung der in der Klärschlammverordnung niedergelegten maximalen Schadstoff-Konzentrationen im Boden durch Aufbringung erhöht verunreinigten Materials. Eine solche Auffüllung ist im Sinne der Gesundheitsvorsorge nicht erwünscht. Schwermetalle zählen zu den persistenten Stoffen. Sie können über die orale Zufuhr, z.B. über Nahrungsmittel (als solche oder über anhaftende Bodenpartikel), aufgenommen und im Körper akkumuliert werden. Durch die langfristige Erhöhung der Körperlast können ggf. spätere Gesundheitsschäden hervorgerufen werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist somit langfristig nicht von vorneherein auszuschließen.

Gleichermaßen ist bei dieser Ausnahmeregelung § 8 in der unveränderten Fassung der Verordnung hinsichtlich der Maßgabe der höchstzulässigen Schwermetallfracht nicht mehr anwendbar.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Gesundheitsausschusses beruht auf der Annahme, daß mit der Ausnahmeregelung die festgelegten Schadstofffrachten vollständig ausgeschöpft werden und die Ausbringung zu einer das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigenden Belastung des Bodens führt.

Dieser Annahme fehlt die Grundlage. Die Einzelfallzulassung durch die zuständige Behörde unter Einbeziehung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde darf nur erfolgen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gerade nicht zu erwarten sind.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß neben den Vorgaben der Bioabfallverordnung auch die Regelungen des Düngemittelrechtes gelten und sich insbesondere aus den Vorschriften zur guten fachlichen Praxis der Düngung zusätzliche Mengenbegrenzungen ergeben können. Auch hierdurch werden die Schadstofffrachten begrenzt.

So können z.B. behandelte Bioabfälle, die bei der Kovergärung von Schweinegülle in dem Stand der Technik entsprechenden Biogasanlagen entstehen, Kupfer- und Zinkgehalte aufweisen, die die Grenzwerte für Schwermetalle überschreiten. Allerdings ist die Stickstoffkonzentration in dem erzeugten Gär-

substrat so hoch, daß die Nährstoffbegrenzungen der Düngeverordnung begrenzend wirken und die in § 6 Abs. 1 vorgegebenen Trockensubstanzmengen somit nicht annähernd ausgeschöpft werden können.

Insbesondere in diesen Fällen ist die vorgesehene Ausnahmeregelung fachlich geboten. Eine Streichung der Ausnahmemöglichkeit würde die sinnvolle landwirtschaftliche Verwertung von derartigen Bioabfällen verhindern. Daneben dürften hierdurch viele der unter Umweltgesichtspunkten (dezentrale, regenerative Stromerzeugung, Reduzierung der Treibhausgase Methan, Kohlendioxid und Lachgas, Reduzierung des Mineraldüngereinsatzes) erwünschten und häufig mit erheblichen Mitteln geförderten Biogasanlagen in ihrer Existenz bedroht sein.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Dem Beschluß des Gesundheitsausschusses liegt die Annahme zugrunde, mit der in Satz 3 enthaltenen Ausnahmeregelung werde die kontinuierliche Überschreitung der in der Verordnung festgelegten Schadstoffhöchstwerte beachtet.

Eine derart weitgehende Ausschöpfung der Ausnahmeregelung ist jedoch nicht mit dem Wortlaut des Satzes 3 in Einklang zu bringen. Eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ist demnach nur dann möglich, sofern sowohl das Einvernehmen der zuständigen Fachbehörde als auch das Einvernehmen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde vorliegt. Diese haben bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen auszuschließen, daß Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erfolgen.

Absatz 3 schließt zudem explizit aus, daß Überschreitungen der zulässigen Gehalte des Schwermetalls Cadmium zugelassen werden.

Die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind z.B. dann vertretbar, wenn es sich um einmalige Anwendungen (z.B. Rekultivierungen) handelt. Daneben sind im Hinblick auf die Schwermetalle Zink und Kupfer Ausnahmeregelungen auch fachlich begründbar, da diese Schwermetalle im Bereich der Pflanzenernährung teilweise auch gezielt als Spurenelemente zugeführt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Dem Beschluß des Gesundheitsausschusses liegt die Annahme zugrunde, mit der in Satz 3 enthaltenen Ausnahmeregelung werde die kontinuierliche Über-

schreitung der in der Verordnung festgelegten Schadstoffhöchstwerte beabsichtigt.

Eine derart weitgehende Ausschöpfung der Ausnahmeregelung ist jedoch nicht mit dem Wortlaut des Satzes 3 in Einklang zu bringen. Eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte des aufzubringenden Materials ist danach ausschließlich nur dann möglich, wenn sowohl das Einvernehmen der zuständigen Fachbehörde als auch das Einvernehmen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde vorliegt. Diese haben bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen besonders zu berücksichtigen, ob Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Absatz 3 schließt zudem explizit aus, daß Überschreitungen der zulässigen Gehalte des besonders zu beachtenden Schwermetalls Cadmium zugelassen werden.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind z.B. dann vertretbar, wenn es sich um einmalige Anwendungen oder um die Anwendung von Endprodukten landwirtschaftlicher Kofermentation im Rahmen regionaler Entsorgungskonzepte, die den Bestimmungen der Bioabfallverordnung unterliegen, handelt. In Anlehnung an die bodenbezogene Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Verordnungsentwurfs ist zur Sicherung regionaler Entsorgungskonzepte die Möglichkeit einer stoffbezogenen Ausnahmeregelung vom Gesetzgeber unbedingt vorzusehen.

A 30. Zu § 4 Abs. 3 Satz 4

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
31 und 32

§ 4 Abs. 3 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei regionalen Verwertungskonzepten in Gebieten mit geogen oder standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Boden eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind."

Begründung:

Die Sicherstellung regionaler Entsorgungskonzepte ist einziger Grund, Ausnahmen von den Festsetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 zuzulassen. Dabei muß sich die Zulassung von Ausnahmen allein auf geogen bzw. standortspezifisch bedingte Erhöhungen beschränken, da andernfalls die Zulassung der Ausbringung eine anthropogen bedingte Erhöhung darstellen würde, die somit wiederum tolerierbar wäre.

G 31. Zu § 4 Abs. 3 Satz 4

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 30

In § 4 Abs. 3 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann im Rahmen der regionalen Verwertung im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei geogen bedingt erhöhten Belastungen in dieser Region eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 zulassen."

Bei
Annahme
von
Ziffer 31
entfällt
Ziffer 32

Begründung:

Die ursprüngliche Fassung bietet der zuständigen Behörde keinen Ermessensspielraum. Ein solcher Spielraum muß aber gewährt werden, um verschiedene Belange, einschließlich gesundheitlicher Belange, abwägen zu können. Dies ist umso bedeutender, als keine Obergrenze für die Ausnahmeregelung vorgegeben wird. Um einer Ausuferung möglicher Ausnahmeregelungen entgegenwirken zu können, sollen Ausnahmen auf geogen erhöhte Hintergrundbelastungen beschränkt bleiben.

U

Entfällt 32. Zu § 4 Abs. 3 Satz 4
bei
Annahme
von
Ziffer 30
oder 31

In § 4 Abs. 3 Satz 4 sind die Wörter "oder anthropogen" zu streichen.

Begründung:

Eine Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist in der Regel mit einer zusätzlichen Schadstoffanreicherung in Böden verbunden. Böden, die bereits anthropogen bedingte Schadstoffbelastungen aufweisen, bedürfen eines besonderen Schutzstatus. Eine weitere Schadstoffanreicherung sollte auf diesen Flächen nicht nur aus Vorsorgegründen unterbunden werden, insbesondere vor dem Hintergrund, daß Schwermetalle anthropogener Herkunft eine deutlich höhere Mobilität als Schwermetalle geogener Herkunft aufweisen. Die in Satz 5 vorgesehene Ausnahme für Cadmium wird als nicht ausreichend angesehen.

A 33. Zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2

- Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 34
- § 4 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 sind die Wörter "(Glas, Kunststoff, Metall) durch die Wörter "insbesondere Glas, Kunststoff, Metall," zu ersetzen.
 - b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Die in Satz 1 vorgenommene Aufzählung ist abschließend, nach der Düngemittelverordnung ist bei Fremdstoffen keine Stoffgruppe aufgezählt, sondern es wird von Fremdstoffen im allgemeinen ausgegangen. Die Aufzählung sollte daher auch hier nur beispielhaft sein.

Zu b):

Die Streichung von Satz 2 ist notwendig, damit die gleiche Formulierung wie in der Düngemittelverordnung gegeben ist.

U 34. Zu § 4 Abs. 4 Satz 2

- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 33
- In § 4 Abs. 4 ist Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Eine "völlige Freiheit" von Fremdstoffen, die größer als 20 mm sind, ist im Kompost auch bei Einbeziehung der praxisüblich bis 25 mm reichenden Siebschritte nicht zu gewährleisten.

Die in Satz 1 festgelegte Begrenzung des Anteils an Fremdstoffen auf max. 0,5 % ist ausreichend.

U 35. Zu § 4 Abs. 5 Satz 2

In § 4 Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter "im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde" zu streichen.

Begründung:

Ein Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da es sich um Untersuchungen der Bioabfälle im Rahmen der Behandlung handelt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Verfahren der Bioabfallbehandlung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Auf das Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden kann deshalb nicht verzichtet werden.

U 36. Zu § 4 Abs. 7

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 37

§ 4 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

Zusammenhang
mit
Ziffer 88

"(7) Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Absatz 3 Satz 1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Werden nach den Ergebnissen die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten, sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung der Materialien untersagt. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse über die nach Absatz 1 zulässigen unvermischten Einsatzmaterialien vor, die täglich angeliefert werden. Die Pflichten sind daher auf den Bioabfallbehandler zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

A 37. Zu § 4 Abs. 7 Satz 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 36

§ 4 Abs. 7 Satz 2 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Rinden- und Korkabfälle" Abfallschlüssel "(03 01 01)" Spalte 3 wie folgt zu fassen:

"(Holzbe- und -verarbeitung)

Getrennt erfaßte Rinden sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen.

Rinden von Bäumen und Sträucher von Rändern vielbefahrener Straßen dürfen keiner landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden."

- b) in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "kompostierbare Abfälle" Abfallschlüssel "(20 02 01)" Spalte 3 wie folgt zu fassen:

"Getrennt erfaßte Materialien sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen.

Grün- und Strauchschnitt von Rändern vielbefahrener Straßen oder von Industriestandorten darf keiner landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden."

Begründung:

Pflanzliche Abfälle von Rändern vielbefahrener Straßen und von Industriestandorten sind in der Regel sowohl mit toxischen Schwermetallen als auch mit organischen Schadstoffen belastet. Eine Untersuchung auf organische Schadstoffe sieht die Verordnung nicht vor. Sie sind daher von einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden generell auszuschließen.

U 38. Zu § 4 Abs. 8

Zusammenhang
mit
Ziffer 88

§ 4 Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

"(8) Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien oder die behandelten Bioabfälle nach Absatz 2 Untersuchungen auf weitere Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft der unvermischten Einzelmaterialien oder behandelten Bioabfälle Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. Werden erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen festgestellt, sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung, Abgabe und Aufbringung dieser Materialien untersagt."

Begründung:

Die zuständige Behörde verfügt in der Regel über keine Erkenntnisse, die Anhaltspunkte über erhöhte weitere Schadstoffe geben, so daß weitere Untersuchungen nur vom Bioabfallbehandler veranlaßt werden können. Die Pflichten sind daher auf den Bioabfallbehandler zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

U
A 39. Zu § 4 Abs. 9 Satz 1

In § 4 Abs. 9 Satz 1 ist die Angabe "5 bis 7" durch die Angabe "5 bis 8" zu ersetzen.

Begründung:

Auch Untersuchungen auf weitere Schadstoffe nach Absatz 8 sind ausschließlich durch unabhängige, von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen durchführen zu lassen, damit eine ausreichende Qualität der Untersuchungen gewährleistet ist.

U
A 40. Zu § 4 Abs. 9 Satz 1

In § 4 Abs. 9 Satz 1 sind die Wörter "von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen" durch die Wörter "von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist entsprechend der Klärschlammverordnung zu fassen, da die Bestimmung (ggf. Anerkennung) nicht zwangsläufig durch eine Landesbehörde erfolgen muß. Für eine förmliche Anerkennung fehlt die rechtliche Grundlage bzw. einheitliche Verfahrensweise.

Wi 41. Zu § 4 Abs. 9 nach Satz 2

In § 4 Abs. 9 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 42

"Bei Bioabfallbehndlern, die Entsorgungsbetrieb oder Mitglied einer Gütegemeinschaft sind, können die Untersuchungsergebnisse auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten Stelle übernommen werden."

Begründung:

Bei zertifizierten Betrieben und Mitgliedern einer Gütegemeinschaft ist im Interesse einer Deregulierung ein vereinfachtes Verfahren angezeigt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist zu weitgehend und erschwert die Überwachung der Verwertung von Bioabfällen. Es ist sicherzustellen, daß die zuständige Behörde in das Qualitätssicherungssystem eingebunden wird. Andernfalls besteht die Gefahr, daß Entsorgungsunternehmen Gütesicherungssysteme aufbauen, deren Qualität und Unabhängigkeit als zweifelhaft zu betrachten wären.

A 42. Zu § 4 Abs. 9 nach Satz 3 und Satz 4

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 41

§ 4 Absatz 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen und anerkannten Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, können die Untersuchungsergebnisse auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten und von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle übernommen werden."

b) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchungsergebnisse sind zehn Jahre aufzubewahren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 vor der Abgabe [und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 nach der Abgabe]*) anzugeben."

Begründung:

In Anerkennung der Qualitätssicherungsleistungen ist den zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben und den Mitgliedsbetrieben einer Gütegemeinschaft ein vereinfachtes Verfahren einzuräumen, das zudem den Wunsch nach Deregulierung berücksichtigt. Allerdings kann nur bei einem Entsorgungsfachbetrieb durch eine behördliche Anordnung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178, S. 10909) eine Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen ausgesprochen werden, durch welche einer Privilegierung widersprochen werden kann.

*) [...] Setzt Annahme der Ziffern 85 oder 86 voraus.

U 43. Zu § 4 Abs. 9 Satz 3

In § 4 Abs. 9 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse zu sammeln und halbjährlich der zuständigen Behörde vorzulegen."

Begründung:

Vollzugsvereinfachung.

Eine ausreichend zeitnahe Überwachung ist noch möglich. Entscheidend ist zudem meist der Gang der Analysenbefunde, weniger einzelne mögliche "Ausreißer".

U

44. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort "Torf" das Wort ", Wirtschaftsdünger" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um auch bei der Herstellung von Gemischen mit Wirtschaftsdüngern eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleisten zu können.

Die Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter markieren auch für die Wirtschaftsdünger die Grenze zwischen ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung außerhalb des Abfallrechts und ihrer Beseitigung unter Geltung des Abfallrechts. § 8 Abs. 2 KrW-/AbfG enthält dafür eine ausreichende Ermächtigung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Wirtschaftsdünger unterliegen grundsätzlich nicht dem Abfallbegriff. Die mit Wirtschaftsdünger zusammenhängenden Fragen sind eindeutig durch das Düngemittelrecht (Düngemittelgesetz und darauf aufbauende Verordnungen) geregelt.

Ihre Ausbringung orientiert sich gemäß der düngemittelrechtlichen Vorschriften am Nährstoffgehalt. Die mögliche Schwermetallfracht ist damit gering.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält für die vom Umwelt-Unterausschuß vorgeschlagene Einfügung weder in § 7 noch in § 8 eine Ermächtigung.

§ 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz ermächtigt nur zur Regelung insoweit, als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 1a Düngemittelgesetz überschritten wird.

Diese Betrachtungsweise entspricht auch der Richtlinie des Rates (91/156/EWG) der EG über Abfälle vom 18. März 1991.

A 45. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Materialien" die Wörter
"sowie ein daraus hergestelltes Gemisch"
einzufügen.
- b) In Satz 2 ist nach dem Wort "bestehen;" folgender Teilsatz einzufügen:
"unbehandelte Bioabfälle dürfen nach § 10 Abs. 1 oder 2 zur Gemisch-
herstellung verwendet werden;"

Begründung:

Die Definition von Gemische in der Verordnung ist unvollständig. Auch die in der Verordnung zugelassen unbehandelten Bioabfälle müssen als Gemischpartner verwendet werden können.

Zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger nach der Düngemittelverordnung muß einem Gemisch auch z. B. Kalk zugegeben werden können, damit die dort vorgegebenen Voraussetzungen eines Typs zu erreichen sind.

U 46. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 1 Satz 2 ist das Semikolon nach dem Wort "bestehen" durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Satzteil zu streichen.

Begründung:

Der Satzteil ist entbehrlich, da bodenschutzrechtliche Anforderungen grundsätzlich und nicht nur bei der Herstellung von Gemischen gelten.

U 47. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 sind vor dem Wort "aufbringen" die Wörter "auf betriebs-eigenen Flächen" einzufügen.

Begründung:

Mit dem Einschub wird klargestellt, daß es bei der "Aufbringung" um die Eigenverwertung beim Bioabfallbehandler geht.

U 48. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 a - neu -

In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß sich bei Gemischen der Anteil an Steinen auf die behandelte organische Mischungskomponente bezieht."

Als Folge

sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "Sätze 2 und 3" durch die Wörter "Sätze 2 bis 4" zu ersetzen.

Begründung:

Als Mischungskomponenten eingesetzte Erden, die üblicherweise auf 10 bis 20 mm abgesiebt werden, können herkunftsgemäß einen deutlichen Anteil von Feinkies (2 bis 6,3 mm) und Mittelkies (6,3 bis 20 mm) enthalten, der z.B. zur besseren Dränfähigkeit auf lehmigen Böden erwünscht sein kann. Als Mischungskomponenten eingesetzte Erden sollten daher von der Begrenzung auf maximal 5 % Steine größer als 5 mm ausgenommen werden.

U 49. Zu § 5 Abs. 3

Zusammenhang
mit
Ziffer 88

§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anforderungen nach § 4 Abs. 3*) nicht eingehalten werden. § 4 Abs. 7 Satz 2 bis 5**) und Abs. 9 gilt entsprechend."

Begründung:

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse über die nach Absatz 1 zulässigen unvermischten Materialien vor. Die Pflichten sind daher auf den Gemischhersteller zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

*) Bei Annahme von Ziffer 50: § 4 Abs. 3 Satz 1.

**) Bezogen auf Ziffer 36.

A 50. Zu § 5 Abs. 3 Satz 1

Gilt auch
für
Ziffer 49

In § 5 Abs. 3 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 4 Abs. 3" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Die Verweisung muß lauten "§ 4 Abs. 3 Satz 1", da mit der Anordnung der Untersuchung gemäß § 5 Abs. 3 - wie gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 für Bioabfälle - die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 gewährleistet werden soll.

U 51. Zu § 5 Abs. 4

Zusammenhang
mit
Ziffer 88

§ 5 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien oder die Gemische nach Absatz 2 Untersuchungen auf weitere Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. § 4 Abs. 8 Satz 2 bis 4*) und Abs. 9 gilt entsprechend."

Begründung:

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse über die nach Absatz 1 zulässigen unvermischten Materialien und Gemische nach Absatz 2 vor. Die Pflichten sind daher auf den Gemischhersteller zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

*) Bezogen auf Ziffer 38.

U 52. Zu § 6 Abs. 1 bis 4

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 53
und 56

In § 6 sind in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 die Wörter "behandelte" oder "behandelten" jeweils zu streichen.

Als Folge

ist in § 13 Nr. 7 das Wort "behandelten" zu streichen.

Begründung:

Bioabfälle enthalten Schadstoffe in unterschiedlichen Mengen. Daher müssen die Schadstoffgrenzwerte des § 4 Abs. 3 sowie die Mengenbegrenzungen des § 6 Anwendung finden. Eine Einschränkung von Schadstoffgrenzwerten und aufbringbaren Mengen nur auf behandelte Bioabfälle würde einen nicht gerechtfertigten regelungsfreien Raum für nicht behandelte Bioabfälle bedeuten. Damit könnte eine Tendenz zur landwirtschaftlichen Verwertung von unbehandelten Bioabfällen entstehen, die nicht gewollt ist.

A 53. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "behandelte" zu streichen,

Begründung:

Bioabfälle enthalten Schadstoffe in unterschiedlichen Mengen. Daher müssen die Schadstoffgrenzwerte des § 4 Abs. 3 sowie die Mengenbegrenzungen des § 6 Anwendung finden. Eine Einschränkung von Schadstoffgrenzwerten und aufbringbaren Mengen nur auf behandelte Bioabfälle würde eine nicht gerechtfertigten regelungsfreien Raum für nicht behandelte Bioabfälle bedeuten. Damit könnte eine Tendenz zur landwirtschaftlichen Verwertung von unbehandelten Bioabfällen entstehen, die nicht gewollt ist.

A 54. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die zulässige Aufbringungsmenge nach Satz 1 gilt auch für Gemische.“

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 darf der Gemischhersteller u. a. die im Anhang 1 Nr. 3 genannten mineralischen Materialien verwenden. Eine Begrenzung der Aufbringungsmenge von derartigen Gemischen auf die darin enthaltenen behandelten Bioabfälle öffnet eine unbegrenzte Hinzugabe von mineralischen Zuschlagstoffen, wie z.B. Schlamm aus der Eisenfällung, Schlamm aus der Manganfällung.

Das alleinige Abstellen auf die Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 3 reicht in diesen Fällen nicht aus, um zu gewährleisten, daß hinsichtlich dieser Zuschlagstoffe eine Begrenzung der Schadstofffrachten erfolgt.

Erfahrungen mit einer analogen Gemischregelung in der Klärschlammverordnung (§ 6 Abs. 2 AbfklärV) haben darüber hinaus in der Vergangenheit häufig zu Vollzugsunsicherheiten geführt, da nicht zweifelsfrei der Anteil und damit die Menge der Gemischkomponenten nachgewiesen werden konnte.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Regelung stellt eine starke Einengung gegenüber der Verordnung der Bundesregierung dar. Die aufgebrachten Substratmengen müssen deutlich

verringert werden. Der Schutzzweck der Regelung ist nicht erkennbar, da eine Substrataufbringung in größerer Menge dann möglich ist, wenn die Vermischung erst auf der Aufbringungsfläche erfolgt.

U 55. Zu § 6 Abs. 1 Satz 4

In § 6 Abs. 1 Satz 4 sind die Wörter "hinsichtlich weiterer Schadstoffe" zu streichen.

Begründung:

Die Klarstellung ist erforderlich, da die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit ein umweltrechtliches Grundprinzip ist, das nicht nur hinsichtlich einzelner Schadstoffe zu beachten ist.

A 56. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 52

In § 6 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "behandelten" zu streichen.

Als Folge

ist in § 13 Nr. 7 das Wort "behandelten" zu streichen.

Begründung:

Zur Klarstellung, daß es immer der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf, wenn andere als in Anhang 1 Nr. 1 enthaltene Bioabfälle aufgebracht werden sollen, ist diese Streichung erforderlich.

A 57. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

In § 6 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort "soll" durch das Wort "hat" zu ersetzen.

Als Folge

ist in § 6 Abs. 2 Satz 3 am Ende des Satzes das Wort "anordnen" durch das Wort "anzuordnen" zu ersetzen.

Begründung:

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen in jedem Fall Untersuchungsergebnisse vorliegen. Die Erfordernis ist deshalb bestimmter zu fassen.

U 58. Zu § 6 Abs. 3

A § 6 Abs. 3 ist zu streichen.
Wi

Als Folge

- ist in § 10 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4" zu ersetzen;
- sind in § 13 Nr. 6 nach den Worten "entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1," die Worte "Abs. 3 Satz 1, jeweils" zu streichen.

Begründung:

Nach § 8 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz soll die Bioabfallverordnung die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung regeln. Bei Einhaltung der abfallrechtlichen und düngemittelrechtlichen Vorschriften können verwertbare Abfälle als Sekundärrohstoffdünger in der landwirtschaftlichen Düngung eingesetzt werden. Dabei unterliegen sie den allgemeinen düngemittelrechtlichen Vorschriften, die bei der Anwendung von Düngemitteln nach den Regeln der guten fachlichen Praxis (§ 1a Düngemittelgesetz, konkretisiert durch die Düngeverordnung) zu beachten sind. Bereits in der Düngeverordnung sind Maßnahmen zum Schutze der Gewässer festgelegt,

wobei weiterführende Regelungen des Wasserrechts unberührt bleiben. Eine besondere Regelung innerhalb der BioAbfV ist daher nicht erforderlich.

Wenn ein absolutes Aufbringungsverbot in Wasserschutzgebieten erforderlich ist, kann dies in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung - dann allerdings innvollerweise für alle Düngemittel - geregelt werden.

A 59. Zu § 6 Abs. 4

Bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziffer 89

§ 6 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Das Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden ist verboten."

Begründung:

Waldböden sind im wesentlichen naturbelassen. Waldökosysteme verfügen über geschlossene Nährstoffkreisläufe und sind ökologisch hochwertige Ressourcen. Ökosystemfremde Einträge führen zu erhöhten Stickstoffumsätzen mit der Gefahr der Entkoppelung von Nährstoffkreisläufen. Insbesondere die mit der Aufbringung verbundene, über die ohnehin schon bedenklich angestiegenen Einträge hinausgehende Stickstoffanreicherung führt zu einer Überfrachtung der Waldböden. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer Anreicherung mit Dioxinen, Furanen und Schwermetallen. In diesen Bereichen ist die Situation der Waldböden ohnehin bedenklich (Waldbodenbericht; BML, S. 115).

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Änderungsvorschlag steht im Widerspruch zum Anwendungsbereich der Verordnung. Bereits in der Bezeichnung der Verordnung wird auf die Verwertung von Bioabfällen u.a. auf forstwirtschaftlich genutzten Böden hingewiesen. Dies soll jedoch mit diesem Änderungsvorschlag verboten werden.

Damit wird die private Waldbewirtschaftung behindert, da in Schonungen und Neuaufforstungen Komposte als Dünger zum Einsatz kommen.

A 60. Zu § 7 Abs. 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 61

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Dauergrünlandflächen dürfen nur die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle in behandelter oder unbehandelter Form sowie Gemische, für deren Anteile an behandelten oder unbehandelten Bioabfällen ausschließlich die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle verwendet wurden, aufgebracht werden."

Als Folge ist

- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Abfälle aus Tiergewebe" Abfallschlüssel "(02 02 02)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" der Satz 3 zu streichen.
- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Abfälle a.n.g." Abfallschlüssel "(02 02 99)" in Spalte 3 Satz 2 zu streichen.
- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen" Abfallschlüssel "(20 01 08)" in Spalte 3 Satz 2 zu streichen.
- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle" Abfallschlüssel "(02 03 04)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" Satz 2 wie folgt zu fassen:
"Rückstände aus der Konservenfabrikation (pflanzlicher Herkunft) sowie Ölsaatenrückstände dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden."
- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung" Abfallschlüssel "(02 03 05, 02 04 03, 02 05 02, 02 06 03, 02 07 05)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" Satz 2 wie folgt zu fassen:
"Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden."

Begründung:

Bioabfälle aus den o. g. Herkünften weisen regelmäßig einen sehr geringen Schadstoffgehalt auf und tragen damit zur Belastung des Bodens nicht bei.

G 61. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 60

In § 7 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl "30" durch die Zahl "60" zu ersetzen.

Begründung:

Als Sicherungsschritt hat man bei der Ausbringung von behandelten Bioabfällen auf Dauergrünland eine Wartezeit festgelegt. Wie Probleme im Behandlungsprozeß zeigten, kann es durchaus zum Eintrag von seuchenhygienisch relevanten Keimen auf die Ausbringflächen kommen. Nach Auffassung von Fachleuten bietet eine Wartezeit von 60 Tagen eine höhere Sicherheit, daß mögliche Keime nicht über das Grünfutter von Tieren aufgenommen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Einem Übergang von Krankheitserregern wirken bereits die in der Verordnung enthaltenen Pflichten zur Behandlung der Bioabfälle und zur Prüfung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit entgegen.

Daneben sehen die Vorgaben der Verordnung vor, daß generell solche Materialien von einer Verwertung auf Dauergrünlandflächen ausgeschlossen werden, die aus biologisch abbaubaren Abfällen tierischer Herkunft hergestellt werden oder in denen Abfälle tierischer Herkunft enthalten sein könnten. Allein durch den Ausschluß dieser Materialien von der Verwertung auf Dauergrünlandflächen wird die Gefahr des Übergangs tierischer Schaderreger ganz erheblich reduziert. Es bedarf daher darüber hinaus nicht noch einer Verdoppelung der ohnehin schon unter Vorsorgeaspekten festgelegten Wartefrist von 30 Tagen.

A 62. Zu § 7 Absatz 2

In § 7 Abs. 2 ist das Wort "sollen" durch das Wort "müssen" und das Wort "oberflächlich" durch das Wort "oberflächig" zu ersetzen.

Begründung:

Auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen müssen behandelte Bioabfälle und Gemische vor der Aussaat eingearbeitet werden, um eine mögliche Anhaftung von Resten dieser Stoffe und dadurch mögliche Gefahren auszuschließen.

U
A 63. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung

Innerhalb des Zeitraumes nach § 6 Abs. 1 ist auf derselben Fläche nur die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen nach dieser Verordnung oder die Aufbringung von Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung zulässig."

Als Folge ist

§ 13 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

"8. entgegen § 8 Bioabfall oder ein Gemisch und Klärschlamm auf derselben Fläche aufbringt oder"

Begründung:

Die derzeitige Regelung erlaubt im Falle einer gleichzeitigen Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen auf ein und derselben Fläche eine weitgehende Ausschöpfung der höchstzulässigen Schwermetallfrachten nach BioAbfV bzw. AbfKlärV, wobei die jeweils niedrigere sich aus der BioAbfV bzw. AbfKlärV ergebende höchstzulässige Schwermetallfracht nicht überschritten werden darf.

Damit wird zum einen das in § 1 Abs. 3 AbfKlärV bzw. in § 1 Abs. 6 BioAbfV verankerte Minimierungsgebot bezüglich der Schadstoffgehalte und damit auch der Schadstofffrachten unterlaufen. Zum anderen wird die nicht nur aus bodenschutzfachlicher Sicht positive Entwicklung, daß durch die mittlerweile deutlich verbesserte Qualität der Klärschlämme die höchstzulässigen Schwermetallfrachten de facto erheblich unterschritten werden, ebenfalls konterkariert. Durch die derzeitige Regelung des § 8 BioAbfV mit ihrem relativ aufwendigen Berechnungs- und Abgleichmodus wird darüber hinaus der Vollzugs- und Kontrollaufwand erheblich erhöht.

Durch eine klare zeitliche Trennung der Aufbringung von Klärschlamm und Bioabfällen wird u. a. verhindert, daß die höchstzulässigen Schadstofffrachten weitgehend ausgeschöpft werden.

Weiterhin ist zu bedenken, daß allein mit der derzeit zulässigen Aufbringungsmenge von 5 t Klärschlamm-TS in drei Jahren (§ 6 Abs. 1 AbfKlärV) eine Phosphor-Fracht aufgebracht wird, die im Regelfall dem P-Entzug einer dreijährigen Fruchtfolge entspricht, so daß kein zusätzlicher P-Düngebedarf besteht bzw. in diesen Fällen eine zusätzliche P-Düngung (z.B. durch Bioabfälle) nach den Vorgaben der Düngeverordnung nicht zulässig ist, wenn aufgrund der Bodengehalte kein zusätzlicher Düngebedarf angezeigt ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Das Verbot der gleichzeitigen Ausbringung von Klärschlamm und Bioabfall ist nicht begründbar.

Der Agrarausschuß räumt in seiner Begründung ein, daß die in der Klärschlammverordnung höchst zulässigen Schwermetallfrachten den Faktor deutlich unterschritten werden. Da Bioabfall, der die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 Satz 1 einhält, einen wertvollen Sekundärrohstoff darstellt, wird der Bioabfall nicht zur Entsorgung sondern zur Verbesserung des Bodens ausgebracht. Dem zufolge dürfte ausgeschlossen sein, daß die höchst zulässigen Schwermetallfrachten überschritten werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Wirtschaftsdünger, durch die ebenfalls Schadstoffanträge folgen können, weder von der Klärschlammverordnung noch von der Bioabfallverordnung erfaßt sind.

A 64. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen die schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche, geordnet nach Flurstücksnummern, anzugeben.“

Als Folge ist

- a) die Überschrift wie folgt zu fassen: "Anzeigepflicht und Bodenuntersuchungen";
- b) in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „erneute“ zu streichen.

Begründung:

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind der zuständigen Behörde vor Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen die Flächen anzugeben, um vor der beabsichtigten Aufbringung eine Entscheidungsfindung durch die zuständige Behörde zu ermöglichen und somit einen auch im Sinne der BioAbfV ungewollten Schadstoffeintrag auf belasteten Flächen zu unterbinden. Dabei kann die Behörde ggf. auf ihr bekannte Erkenntnisse zurückgreifen und gegenüber dem Bewirtschafter oder einem beauftragten Dritten bereits vor einer beabsichtigten Aufbringung tätig werden. Andernfalls, wenn die zuständige Behörde erst im Nachgang der Aufbringung eine Überschreitung der Schadstoffe im Boden feststellen sollte, bleibt nur ein „reagieren“ übrig, verbunden mit einem hohen Verwaltungsaufwand. Dieser kann bis zur Forderung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes führen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine Anzeige vor Aufbringung ist zu widersprechen, da damit die Vermarktung von Bioabfall erschwert wird. Durch die vorherige Anzeige der Aufbringung in Verbindung mit einer nach § 9 Abs. 2 geforderten Bodenuntersuchung auf den pH-Wert muß der Abnehmer damit rechnen, daß er den Bioabfall nicht aufbringen darf oder die Aufbringung sich zeitlich so verzögert, daß kein

Interesse an der Aufbringung besteht. Der Bewirtschafter wird in diesem Fall auf andere Düngemittel ausweichen.

Wi 65. Zu § 9 Abs. 1 Satz 3 - neu -

In § 9 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Bestimmungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern der Abgeber Entsorgungsfachbetrieb oder Mitglied eines Trägers einer Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist."

Begründung:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte bei Bioabfällen, die aus zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben und Mitgliedsbetrieben einer Gütegemeinschaft stammen, auf Bodenuntersuchungen verzichtet werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Notwendigkeit einer Bodenuntersuchung nach Schadstoffen muß von der möglichen Schadstofffracht des zu verwertenden Materials abhängig gemacht werden. Die Qualifikation des Entsorgers ist dafür kein Indiz.

U 66. Zu § 9 Abs. 2 vor Satz 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 67

Zusam-
menhang
mit Ziffern
85 bis 87

In § 9 Abs. 2 sind vor Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach der Klärschlammverordnung vor, kann diese entsprechend herangezogen werden. Satz 1 (neu) gilt nicht für

die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen, die von Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern abgegeben werden, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind und nach § 11 Abs. 3 (neu) befreit sind."

Folgeänderung:

In § 12 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 9 Abs. 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

Die Kenntnis des Schadstoffgehaltes des Bodens ist bei einer Verwertung von Bioabfällen unerlässlich, um mögliche zusätzliche Bodenbelastungen zu vermeiden. Der pH-Wert als Untersuchungsparameter ist unerlässlich, da die Verfügbarkeit von Schwermetallen wesentlich vom pH-Wert bestimmt wird.

Da die Schadstofffrachten der aufgebrachten Bioabfälle durch die Schadstoffgrenzwerte des § 4 in Verbindung mit der Aufbringungsmenge nach § 6 begrenzt sind, ist eine Bodenuntersuchung nicht unbedingt vor der Aufbringung, sondern auch nach der Aufbringung möglich. So wird eine organisatorische Vereinfachung bei der Verwertung möglich, da nur die tatsächlich für die Aufbringung verwandte Fläche untersucht werden muß.

Da die Schadstoffwerte im Boden nur langfristigen Änderungen unterliegen und der Untersuchungsaufwand begrenzt werden sollte, können auch nach AbfKlärV notwendige Bodenuntersuchungen, die zehn Jahre gültig sind, bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

A 67. Zu § 9 Abs. 2 vor Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 66

In § 9 Abs. 2 sind vor Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Vor der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen, die die Qualitätsanforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen, ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und auf den pH-Wert durchzuführen. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei bestimmten Stoffen auf die Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen verzichten oder die Vorlage von Untersuchungsergebnissen auf weitere Schadstoffe verlangen."

Als Folge sind
in § 12 Satz 1 nach den Wörtern
"§ 9 Abs. 1 " die Wörter
"und 2"
einzufügen.

Begründung:

Die Kenntnis des Schadstoffgehaltes des Bodens ist vor einer Verwertung von Bioabfällen unerlässlich, um mögliche zusätzliche nicht tragbare Bodenbelastungen zu vermeiden. Damit die zuständige Behörde eine mögliche Umweltgefährdung beurteilen kann, ist der pH-Wert als Untersuchungsparameter unerlässlich, da die Verfügbarkeit von Schwermetallen wesentlich vom pH-Wert bestimmt wird.

Um den Aufwand bei der Aufbringung von unproblematischen Bioabfällen (z.B. Getreidespelzen aus der Müllerei) zu begrenzen, sollten die zuständigen Behörden auf Untersuchungen verzichten, jedoch aufgrund ihrer Standortkenntnisse auch weitere Untersuchungen verlangen können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die geforderte obligatorische Bodenuntersuchung ist sachlich unbegründet, da auch aufgrund der in der Verordnung festgelegten qualitativen Anforderungen an die aufzubringenden Bioabfälle und die im Normalfall bestehenden Bodenverhältnisse im Regelfall eine unzulässige Bodenbelastung nicht zu besorgen ist. Daher reicht die in der Regierungsvorlage vorgesehene Einzelfallentscheidung der Behörde bei konkreten Anhaltspunkten aus. Die Empfehlung des Agrarausschusses würde einen erheblichen Zusatzaufwand bei Bioabfallbetreibern und Behörden verursachen und dem Deregulierungsziel widersprechen. Mit der nicht konkretisierten Ermächtigung für weitere Stoffuntersuchungen würde der Ordnungsrahmen überschritten. Mit einer derartigen zusätzlichen Reglementierung würde die abfallwirtschaftlich anzustrebende Verwertung von Bioabfällen weiter erschwert.

U

68. Zu § 9 Abs. 2 und 3

§ 9 Abs. 2 und 3 sind wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Bestehen Anhaltspunkte, daß bei einer Aufbringungsfläche die nachfolgend genannten Bodenwerte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) überschritten werden, soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde oder auf deren Verlangen die erneute Aufbringung von behandelten Bioabfällen oder Gemischen untersagen, wenn folgende Bodenwerte überschritten werden:

Böden	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Bodenart Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Bodenart Lehm	1	70	60	40	0,5	50	150
Bodenart Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Bei Böden der Bodenart Ton mit einem pH-Wert von weniger als 6 gelten für Cadmium und Zink die Werte der Bodenart Lehm. Bei Böden der Bodenart Lehm mit einem pH-Wert von weniger als 6 gelten für Cadmium und Zink die Werte der Bodenart Sand."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung bei geogen [oder anthropogen]*) bedingt erhöhten Schwermetallgehalten von Böden zulassen, daß behandelte Bioabfälle oder Gemische auch auf Böden aufgebracht werden, bei denen die in Absatz 2 genannten Werte überschritten werden. Satz 1 gilt nicht für Cadmium."

Begründung:

Für den Fall, daß eine Bodenuntersuchung durchzuführen ist, sollte die Beurteilung der Böden anhand des aktuellen Standes der Diskussion aus Sicht des Bodenschutzes erfolgen.

Die Mobilität und damit Bioverfügbarkeit der Schwermetalle im Boden wird maßgeblich vom pH-Wert des Bodens bestimmt. Darüber hinaus ist der Tongehalt ein wesentlicher mobilitätsbestimmender Bodenparameter. Dies trifft insbesondere für die Schwermetalle Cadmium und Zink zu, was durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig belegt ist. Diese Erkenntnis hat u.a. dazu geführt, daß in der AbfKlärV hinsichtlich der Festlegung von Schwermetall-Grenzwerten, sowohl für den Klärschlamm als auch für den Boden, hinsichtlich der Elemente Cadmium und Zink in Abhängigkeit des pH-Wertes sowie des Tongehaltes der Böden Grenzwertverschärfungen verankert wurden. Dasselbe sollte für die BioAbfallV gelten.

*) [...] entfällt bei Annahme von Ziffer 71.

U
A

69. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2

In § 9 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter

"zuständigen Landesbehörde anerkannten Stelle"

durch die Wörter

"zuständigen Behörde bestimmten Stelle"

zu ersetzen.

Begründung:

A Einheitliche Wortwahl.

U Die Regelung ist entsprechend der Klärschlammverordnung zu fassen, da die Bestimmung (ggf. Anerkennung) nicht zwangsläufig durch eine Landesbehörde erfolgen muß. Für eine förmliche Anerkennung fehlt die rechtliche Grundlage bzw. einheitliche Verfahrensweise.

A 70. Zu § 9 Abs. 2 a - neu -

In § 9 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 ist eine Bodenuntersuchung nicht erforderlich, sofern Bioabfälle verwertet werden, die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 für die Aufbringung auf Dauergrünlandflächen besonders gekennzeichnet sind. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei Stoffen mit ähnlich geringem Schadstoffgehalt weitere Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zulassen."

Begründung:

Bioabfälle aus den o. g. Herkünften weisen regelmäßig einen sehr geringen Schadstoffgehalt auf und tragen damit zur Belastung des Bodens nicht bei. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine weitere Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden für Fälle mit vergleichbar geringem Schadstoffgehalt.

A 71. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1

Gilt auch
für
Ziffer 68

In § 9 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „oder anthropogen“ zu streichen.

Begründung:

Eine Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist i. d. R. mit einer zusätzlichen Schadstoffanreicherung in Böden verbunden. Böden, die bereits anthropogen bedingte Schadstoffbelastungen aufweisen, bedürfen eines besonderen Schutzstatus. Eine weitere Schadstoffanreicherung sollte auf diesen Flächen nicht nur aus Vorsorgegründen unterbunden werden, insbesondere vor

dem Hintergrund, daß Schwermetalle anthropogener Herkunft eine deutlich höhere Mobilität als Schwermetalle geogener Herkunft aufweisen. Die aufgeführte Ausnahme von Cadmium wird als nicht ausreichend angesehen.

U 72. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 ist das Wort "gekennzeichnete" durch das Wort "benannte" zu ersetzen.

Begründung:

Die betreffenden Stoffe sind in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 nicht gekennzeichnet.

A 73. Zu § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1

In § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind jeweils die Wörter

"und aufgebracht werden"

durch die Wörter

", zur Gemischherstellung verwendet oder aufgebracht werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Definition für Gemische in der Verordnung ist unvollständig. Auch die in der Verordnung zugelassen unbehandelten Bioabfälle müssen als Gemischpartner verwendet werden können.

Zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger nach der Düngemittelverordnung muß einem Gemisch auch z. B. Kalk zugegeben werden können, damit die dort vorgegebenen Voraussetzungen eines Typs zu erreichen sind.

U
A 74. Zu § 10 Abs. 3 Satz 1

In § 10 Abs. 3 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 9 Abs. 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

Auch bei Bioabfällen, die von der Behandlung befreit sind, muß ggf. von der zuständigen Behörde eine Aufbringung auf Böden mit erhöhten Bodenwerten untersagt werden können.

A 75. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1

In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind im Satzanfang nach den Wörtern "Bioabfälle oder Gemische" die Wörter

", die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen,"
einzufügen.

Begründung:

Dieser Einschub ist erforderlich, um klarzustellen, daß sich die hier festgelegten Nachweispflichten nur für Stoffe, die der ersten Qualitätsstufe entsprechen, gelten. Das vereinfachte Nachweisverfahren für Stoffe der zweiten Qualitätsstufe ist hingegen im neuen Absatz 3 geregelt.

A 76. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1

In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind im Satzanfang die Wörter

„einen Lieferschein in doppelter Ausfertigung zu erstellen“ durch die Wörter „einen Lieferschein dem Abnehmer und, soweit hiervon abweichend, dem Bewirtschafter auszuhändigen“ zu ersetzen.

Als Folge sind

in § 13 Nr. 9

die Wörter "entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3"

durch die Wörter

"entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche ausgebracht wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Ablehnung des Verbots der gleichzeitigen Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlammen ist eine Änderung aus Sicht des Wirtschaftsausschusses nicht notwendig.

Die Empfehlung führt in Zusammenhang mit der Empfehlung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 (Übersendung einer Mehrfertigung des Lieferscheines an zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde) zu einer Einschränkung der Vermarktung des Bioabfalls.

Im übrigen ergibt sich die Ablehnung schon aus dem Widerspruch zur Empfehlung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 (Folgeänderung).

A 77. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort „Bewirtschafters“ durch die Wörter „Abnehmers und, soweit hiervon abweichend, des Bewirtschafters“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche ausgebracht wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Ablehnung des Verbots der gleichzeitigen Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlammen ist eine Änderung aus Sicht des Wirtschaftsausschusses nicht notwendig.

Die Empfehlung führt in Zusammenhang mit der Empfehlung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 (Übersendung einer Mehrfertigung des Lieferscheines an zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde) zu einer Einschränkung der Vermarktung des Bioabfalls.

Im übrigen ergibt sich die Ablehnung schon aus dem Widerspruch zur Empfehlung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 (Folgeänderung).

A 78. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 79

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort "Menge" die Wörter "und schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche geordnet nach Flurstücksnummer sowie die Größe in Hektar" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche ausgebracht wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Forderung nach Angabe des konkreten Flurstücks, auf das Bioabfall aufgebracht werden soll, ergeben sich erhebliche Einschränkungen des Handels. In der Praxis wird der Abnehmer zum Zeitpunkt des Kaufes noch nicht wissen, auf welche konkrete Fläche er den Bioabfall aufbringen wird, oder im Zweifel nicht bereit sein, hierzu Angaben zu machen

U 79. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 78

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort "Menge" die Wörter "und vorgesehene Aufbringungsfläche" einzufügen.

Begründung:

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen die Möglichkeit eröffnet wird, den Weg der Bioabfälle bis zur Aufbringungsfläche und nicht nur bis zum Abnehmer zurückzuverfolgen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Diese Regelung entspricht nicht den Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Vollzug. Die genaue Bezeichnung der Aufbringungsfläche erfordert u.a. die zusätzliche Nennung der Flurstücksnummer sowie der Größe in Hektar.

A 80. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 24

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ist die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis muß lauten "§ 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2". § 6 Abs. 1 Satz 3 muß gestrichen werden, da § 11 Abs. 2 nach dem Einschub am Anfang des Satzes 1 nur noch für Bioabfälle und Gemische gilt, die der ersten Qualitätstufe (§ 4 Abs. 3 Satz 1) entsprechen.

A 81. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9a - neu -

In § 11 Abs. 2 Satz 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. die Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2,".

Begründung:

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung sind in geeigneter Form in das Nachweisverfahren einzubeziehen, damit die Behörden ggf. tätig werden können. Die Anbindung an den Lieferschein macht ein separates Verfahren entbehrlich.

A 82. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 sind die Wörter "Unterschrift des Abgebers" durch die Wörter "Unterschriften des Abgebers und Bewirtschafters" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Kontrolle der Maßnahmen werden die Flächen zur Aufbringung im Lieferschein angegeben. Der Bewirtschafter hat daher für die von ihm stammenden Angaben zur Fläche zu haften und folglich den Lieferschein ebenfalls zu unterschreiben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die gemeinsame Unterschrift des Abgebers und Bewirtschafters bedeutet, daß der Abgeber letztendlich auch verantwortlich ist für die Richtigkeit der Angaben zur Fläche. Darüber hinaus wird es in der Regel schwierig sein, zum Zeitpunkt der Abgabe bereits vom Bewirtschafter konkrete Angaben zur Fläche zu erhalten und folglich auch eine Unterschrift des Bewirtschafters dazu erhalten. Insgesamt bedeutet die geforderte gleichzeitige Unterschrift des Abgebers und des Bewirtschafters wiederum eine Einschränkung der Vermarktung des Bioabfalls.

A 83. Zu § 11 Abs. 2 Satz 3

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Gleichzeitig mit der Abgabe hat der Abgeber eine Mehrausfertigung des Lieferscheines der zuständigen Behörde sowie der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu übersenden."

Als Folge ist

§ 11 Abs. 2 Satz 6 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche ausgebracht wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Verpflichtung und Übersendung einer Mehrausfertigung des Lieferscheines an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde wird die Verantwortung des Bewirtschafters für den Bodenschutz auf den Abgeber verlagert. Der Abgeber hat damit neben der Produktqualität auch für den Bodenschutz Sorge zu tragen. Dies stellt eine Einschränkung der Vermarktung des Bioabfalls dar.

A 84. Zu § 11 Abs. 2 Satz 4 und 5

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 93

§ 11 Abs. 2 Satz 4 und 5 sind zu streichen.

Als Folge sind

- in § 12 Satz 1 die Wörter
"§ 11 Abs. 2 Satz 4"
durch die Wörter
"§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3" und
- in § 12 Satz 2 die Wörter
"§ 11 Abs. 2 Satz 5 und 6"
durch die Wörter
"§ 11 Abs. 2 Satz 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche ausgebracht wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Verpflichtung und Übersendung einer Mehrausfertigung des Lieferscheines an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde wird die Verantwortung des Bewirtschafters für den Bodenschutz auf den Abgeber verlagert. Der Abgeber hat damit neben der Produktqualität auch für den Bodenschutz Sorge zu tragen. Dies stellt eine Einschränkung der Vermarktung des Bioabfalls dar.

A 85. Zu § 11 Abs. 3 - neu -

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
86 und 87

Bei Ableh-
nung
entfällt
Ziffer 94

In § 11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die zuständige Behörde kann Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, der eine kontinuierliche Gütesicherung nachweist, von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von den Nachweispflichten nach Absatz 2 befreien. Die Abgeber haben stattdessen alle zwölf Monate für den zurückliegenden Zeitraum der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde Verwertungsnachweise vorzulegen, die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung und georeferenzierter Systeme erstellt werden können und folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Abgebers,
2. Name und Anschrift des Bewirtschafters der Aufbringungsfläche,
3. Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flurstücknummer, Größe in Hektar),
4. abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (tTM),
5. Datum der Abgabe.

Die zuständige Behörde und die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde sowie die für die Düngemittelverkehrskontrolle zuständige Behörde können die Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Abs. 4 und 8 sowie nach § 4 Abs. 5, 6 und 9 vom Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder dem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung verlangen. Die Verwertungsnachweise sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Befreiung jederzeit widerrufen."

Begründung:

Die Intention des übergeordneten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft, um die natürlichen Ressourcen zu schonen. Das KrW-/AbfG unterscheidet zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung. Bioabfälle sind Abfälle zur Verwertung, deren stoffliche Verwertung die Substitution von Rohstoffen ermöglicht. Um die Verwertung dieser Abfälle zu erleichtern, hat der Verordnungsgeber sie nicht in die Bestimmungsverordnung über überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung aufgenommen. Bioabfälle sind somit keine überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG, wie sie beispielsweise Sonderabfälle darstellen.

Bei der landwirtschaftlichen Verwertung ist daher insbesondere für gütegesicherte Bioabfälle ein abgestuftes Nachweisverfahren gerechtfertigt, da es als Anreiz zur Beteiligung an wirksamen, in der Vergangenheit bewährten und freiwilligen Gütesicherungssystemen sowie einer verantwortungsvollen Deregulierung und der Stärkung der Eigenverantwortung dient.

U 86. Zu § 11 Abs. 3 - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 85

Bei
Annahme
von
Ziffer 86
entfällt
Ziffer 87

In § 11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die zuständige Behörde kann Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, der eine kontinuierliche Gütesicherung nachweist, von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von Nachweispflichten nach Absatz 2 befreien. In diesem Fall sind die gütegesicherten Erzeugnisse bei der Abgabe mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen. Die Abgeber haben stattdessen alle zwölf Monate für den zurückliegenden Zeitraum der zuständigen Behörde Nachweise vorzulegen, die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden können und folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Abgebers,
2. Name und Anschrift des Abnehmers,
3. abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM),
4. Datum der Abgabe.

Die Nachweise sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Abs. 4 und 8 sowie nach § 4 Abs. 5, 6 und 9 und sonstige geeignete Nachweise vom Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder dem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung verlangen sowie die Befreiung jederzeit widerrufen."

Begründung:

Die Intention des übergeordneten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft, um die natürlichen Ressourcen zu schonen. Das KrW-/AbfG unterscheidet zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung. Bioabfälle sind Abfälle zur Verwertung, deren stoffliche Verwertung die Substitution von Rohstoffen ermöglicht. Um die Verwertung dieser Abfälle zu erleichtern, hat der Verordnungsgeber sie nicht in die Bestimmungsverordnung für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung aufgenommen. Bioabfälle sind somit keine überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG, wie sie beispielsweise Sonderabfälle darstellen.

Bei der landwirtschaftlichen Verwertung ist daher insbesondere für gütegesicherte Bioabfälle ein abgestuftes Nachweisverfahren gerechtfertigt.

Die Vorschrift enthält die Befugnis, in Fällen der Überwachung durch Gütegemeinschaften von der regelmäßigen Vorlage von Untersuchungsergebnissen gegenüber der zuständigen Behörde abzusehen, wenn die Untersuchungen durch Gütesicherheitssysteme bereits regelmäßig durchgeführt und geprüft werden. An die Stelle der Nachweisführung durch Lieferschein bei jeder einzelnen Aufbringung tritt dann obligatorisch eine jährliche Dokumentation über Abnehmer und jeweils abgegebene Mengen. Die Änderung dient der Stärkung der Eigenverantwortung und der Deregulierung.

Gleichzeitig setzt die Regelung Anreize zu einer Beteiligung der Erzeuger an wirksamen, freiwilligen Gütesicherungssystemen.

Vorausgesetzt ist stets, daß die schadstoffseitigen Anforderungen der Verordnung eingehalten sind. Unberührt bleiben ferner die düngemittelrechtlichen Vorschriften.

Wi 87. Zu § 11 Abs. 3 - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 85
oder 86

In § 11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die zuständige Behörde kann Mitglieder eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft), der eine kontinuierliche Gütesicherung nachweist, von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 sowie von Nachweispflichten nach Absatz 2 befreien. In diesem Fall sind die gütegesicherten Erzeugnisse bei der Abgabe mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen und ist durch Anwendungsempfehlungen bei der Abgabe darauf hinzuwirken, daß die sich nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 ergebenden Schadstofffrachten nicht überschritten werden. Die zuständige Behörde kann von den Mitgliedern jederzeit geeignete Nachweise des Trägers der regelmäßigen Gütesicherung verlangen und bei Beanstandungen die Befreiung widerrufen."

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Befugnis, in Fällen der Überwachung durch Gütegemeinschaften von der regelmäßigen Vorlage von Untersuchungsergebnissen gegenüber der zuständigen Behörde abzusehen, wenn die Untersuchungen durch Gütesicherungssysteme bereits regelmäßig durchgeführt und geprüft werden. Die Änderung dient damit der Stärkung der Eigenverantwortung und der Deregulierung.

Gleichzeitig setzt die Änderung Anreize zu einer Beteiligung der Erzeuger an wirksamen, freiwilligen Gütesicherungssystemen.

Vorausgesetzt ist stets, daß die schadstoffseitigen Anforderungen der Verordnung eingehalten sind. Unberührt bleiben ferner die düngemittelrechtlichen Vorschriften.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die Einfügung würden die bisher im LAGA-Merkblatt M 10 festgeschriebenen, für eine landwirtschaftliche Verwertung nicht akzeptablen Verhältnisse, fortgeschrieben. Eine Bioabfallverordnung wäre entbehrlich, da sich real an den derzeit in den meisten Bundesländern gelten Regelungen nichts ändern würde.

Ein wirksames Nachweisverfahren über eine ordnungsgemäße Verwertung der Bioabfälle würde für die meisten Hersteller bzw. Behandler von Bioabfällen nicht gelten.

Die Änderung hat nur derzeit bestehende Gütesicherungssysteme im Blick, die sicher größtenteils gut funktionieren. Jedoch wäre es, bei Annahme des Antrags, problemlos möglich, daß Entsorgungsunternehmen eigene Gütesicherungssysteme gegenüber den Behörden geltend machen, deren Qualität und Unabhängigkeit als fragwürdig einzustufen wären. Daher ist der Antrag abzulehnen.

U 88. Zu § 13 Nr. 5

Zusammenhang
mit Ziffern
36, 38, 49
und 51;
ggf. redaktionelle
Anpassung
von
Ziffer 88

§ 13 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführen läßt,".

Begründung:

Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 Abs. 7, § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4. Zur Sicherstellung der Einhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten sind die Untersuchungspflichten ebenfalls mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen zu versehen.

A 89. Zu § 13 Nr. 6

Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 59

§ 13 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1, oder § 7 Abs. 1 Bioabfall oder ein Gemisch aufbringt,"

Begründung:

Der Verstoß gegen das Aufbringverbot von Bioabfällen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden (§ 6 Abs. 4) stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

U 90. Zu § 13 Nr. 8a - neu -

In § 13 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a - neu - einzufügen:

"8a. entgegen § 9 Abs. 1 der zuständigen Behörde die Aufbringungsflächen für behandelte Bioabfälle oder Gemische nicht angibt,".

Als Folge

ist in Nummer 8 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht ist die Anzeigepflicht mit einem Ordnungswidrigkeitstatbestand zu versehen.

U 91. Zu § 13 Nr. 8b - neu -

In § 13 ist nach Nummer 8a - neu - folgende Nummer 8b -neu- einzufügen:

"8b. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder nicht lange genug aufbewahrt,".

Begründung:

Die Änderung ist zur Sanktion von Verstößen gegen die genannten Pflichten erforderlich.

U 92. Zu § 13 Nr. 8c - neu -

In § 13 ist nach Nummer 8b - neu - folgende Nummer 8c - neu- einzufügen:

"8c. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt oder".

Begründung:

Die Änderung ist zur Sanktion von Verstößen gegen die genannte Pflicht erforderlich.

U 93. Zu § 13 Nr. 9

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 84

In § 13 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 einen Lieferschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht lange genug aufbewahrt oder die Bezeichnung der Aufbringungsfläche nicht oder nicht richtig in den Lieferschein einträgt."

Begründung:

Die Änderung ist zur Sanktion von Verstößen gegen die genannten Pflichten erforderlich.

A 94. Zu § 13 Nr. 8, 9 und 10 - neu -

Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 85

§ 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 8 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen;
- b) in Nummer 9 ist der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort "oder" zu ersetzen;
- c) nach Nummer 9 ist folgende Nummer 10 anzufügen:
"10. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 einen Verwertungsnachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt."

Begründung:

Die Änderung ist in Folge der Anfügung des § 11 Abs. 3 erforderlich.

U 95. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 02)

In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Abfälle aus Tiergewebe" Abfallschlüssel "(02 02 02)" bei den "Verwertbaren Abfallarten" in Spalte 2 die Abfallarten

- "- sonstige Tierkörperteile
- Darmabfälle"

zu streichen.

Begründung:

Die genannten Abfälle sind nicht generell für den Einsatz insbesondere in Kompostierungsanlagen geeignet, sondern allenfalls unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen einsetzbar. Auf die Nennung im Anhang 1 sollte daher verzichtet werden. Sollte dennoch ein Einsatz eines dieser Stoffe vorgesehen und möglich sein, so ist dieses im Rahmen einer Einzelfallprüfung durchaus möglich.

A 96. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 03)

In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe" Abfallschlüssel "(02 02 03)" in der Spalte 2 Verwertbare Abfallarten folgende Abfallarten zu streichen:

- " - Knochenabfälle und Hautreste
- Innereien
- Geflügelabfälle
- Fischabfälle
- Wildabfälle
- Blut"

Begründung:

Die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes stehen einer Verwertung nach dieser Verordnung entgegen.

U
A 97. Zum Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 03)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe" Abfallschlüssel "(02 02 03)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" in Satz 2 das Wort "sollen" durch das Wort "dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Fettabfälle sind ein wichtiger Energielieferant bei der Vergärung in Biogasanlagen. Eine Kompostierung hingegen erscheint aus hygienischer Sicht problematisch.

U 98. Zum Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 03, 02 02 04, 20 01 08)

Anhang I Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe" Abfallschlüssel 02 02 03 in Spalte 3 folgender Text einzufügen:

"Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden."

- b) In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung" Abfallschlüssel 02 02 04 in Spalte 3 folgender Text einzufügen:

"Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden."

- c) In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen" Abfallbezeichnung 20 01 08 in Spalte 3 folgender Text einzufügen:

"Sonstige Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden."

Begründung:

Die genannten Materialien werden häufig als Zusatzstoffe gemeinsam mit tierischen Wirtschaftsdüngern (Gülle) in landwirtschaftlichen Biogasanlagen zur Erhöhung der Gasausbeute eingesetzt (Cofermentation). Insbesondere in Grünlandregionen würde die bisher vorgesehene Regelung dazu führen, daß die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung der Gärrückstände zum Zwecke der Düngung nicht mehr möglich wäre. Werden die genannten Materialien - dem Stand der Technik entsprechend - vor der Vergärung in einer separaten Pasteurisierungsstufe 1 Stunde lang bei 70 °C erhitzt, bestehen nach Erkenntnissen der Universität Hohenheim (Institut für Umwelt- und Tierhygiene) keine hygienischen Bedenken.

U
A99. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 04)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung" Abfallschlüssel "(02 02 04)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" in Satz 3 das Wort "sollen" durch das Wort "dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Inhalte von Fettabseidern und Flotate sind wichtige Energielieferanten bei der Vergärung in Biogasanlagen. Eine Kompostierung erscheint aus hygienischer Sicht problematisch.

U

100. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 03 04)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle" Abfallschlüssel "(02 03 04)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Auf Dauergrünland findet keine Bodenbearbeitung statt, so daß aufgebrachte Abfälle eine längere Zeit an der Oberfläche verbleiben. Überlagerte Lebensmittel sind in der Regel verdorben und können dem Grasaufwuchs bei der Verfütterung anhaften. Rückstände aus der Tabakindustrie sind ebenfalls der Tiergesundheit nicht zuträglich.

Bei den unter Abfallschlüssel 02 03 04 aufgeführten Abfällen ist ein Verbleib über längere Zeit auf der Grünlandoberfläche auch aus optischen Gründen abzulehnen.

U
A101. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (03 03 06)

In Anhang 1 Nr. 1 ist die Tabellenzeile mit der Abfallbezeichnung "Faser- und Papierschlämme" Abfallschlüssel "(03 03 06)" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Eine Nährstoffwirkung und damit ein Nutzen für die Landwirtschaft ist durch die Ausbringung dieser Schlämme nicht zu erwarten. Deshalb ist eine Aufnahme in Anhang 1, der die grundsätzlich geeigneten Bioabfälle auflistet, nicht gerechtfertigt.

A 102. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (04 01 07)

In Anhang 1 Nr. 1 ist die Tabellenzeile mit der Abfallbezeichnung "Chromfreie Schlämme" Abfallschlüssel "(04 01 07)" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Rückstände aus der Lederindustrie können aufgrund des Herstellungsprozesses Schadstoffe enthalten, die durch die vorgesehenen Parameter des § 4 nicht abgedeckt werden. Die Behandlung und Haltbarmachung von Leder kann nicht allein an der Freiheit von Chrom, das früher ein Hauptproblem des Abwassers aus der Lederverarbeitung dargestellt hat, manifestiert werden.

U 103. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (20 01 08)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen" Abfallschlüssel "(20 01 08)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

In der Regel sind bei den Arbeitsabläufen in einer Großküche Küchenabfälle nur sehr schwer in solche pflanzlicher und tierischer Herkunft zu trennen.

A 104. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (20 02 01)

In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Kompostierbare Abfälle" Abfallschlüssel "(20 02 01)" in der Spalte 2 "Verwertbare Abfallarten" die Wörter "pflanzliche Friedhofsabfälle" zu streichen.

Begründung:

Abfälle von Friedhöfen sind wegen ihrer Zusammensetzung und Belastung mit verschiedenen organischen und anorganischen Schadstoffen nicht für eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet.

U 105. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (20 02 01)

In Anhang 1 Nr. 1 sind die Angaben zu der Abfallbezeichnung "Kompostierbare Abfälle" Abfallschlüssel "(20 02 01)" wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 2 sind nach dem Wort "Gehölzrodungsrückstände" die Wörter ", pflanzliche Bestandteile des Treibsels" einzufügen.
- b) In Spalte 3 sind in Satz 2 die Wörter "Industriestandorten darf" durch die Wörter "Industriestandorten sowie pflanzliche Bestandteile des Treibsels dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

In den Küstenländern werden jährlich erhebliche Mengen von Pflanzen und Pflanzenteilen in Küsten- und Uferbereichen angeschwemmt. Diese pflanzlichen Bestandteile des Treibsels können (direkt oder nach Kompostierung) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit positivem Erfolg verwertet werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung von Treibsel als Sekundärrohstoffdünger sollte daher auch weiterhin sichergestellt sein.

Mit gleicher Begründung wurden pflanzliche Bestandteile des Treibsels bereits in den Positionen organischer NPK-Dünger und organisch-mineralischer NPK-Dünger in die Düngemittelverordnung aufgenommen.

Die Bezeichnung "pflanzliche Bestandteile des Treibsels" setzt eine vorangegangene Störstoffauslese voraus. Eine Behandlung mit dem Ziel der Störstoffauslese und Hygienisierung erscheint für diese Abfälle insofern nicht erforderlich, als ihre Qualität mit der von getrennt erfaßten pflanzlichen Friedhofsabfällen oder von Garten- und Parkabfällen vergleichbar ist. Untersuchungen auf Schwermetalle und Nährstoffgehalt werden jedoch für notwendig erachtet.

U 106. Zu Anhang 1 Nr. 1 drittletzte Zeile der Tabelle

In Anhang 1 Nr. 1 ist die drittletzte Tabellenzeile für die Abfallarten "Tierische Exkrementa aus Hobbytierhaltung" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Wenn es sich tatsächlich um Hobbytierhaltung handelt, so ist davon auszugehen, daß diese Materialien über den Hausmüll oder über die Biotonne entsorgt werden können. Die Notwendigkeit einer Auflistung in der Tabelle wird nicht gesehen.

U 107. Zu Anhang 1 Nr. 1 vorletzte Zeile der Tabelle

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 108

In Anhang 1 Nr. 1 ist die vorletzte Tabellenzeile für die Abfallarten "Kunststoffe aus biologisch abbaubarem Material" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Kunststoffabfälle, die aus biologisch abbaubarem Material hergestellt wurden, dürfen nur dann in die Kompostierung gelangen, wenn sichergestellt ist, daß sie unter den vorliegenden praktischen Bedingungen tatsächlich abgebaut werden. Um dieses sicherzustellen und nachprüfbar zu regeln, müssen zitierfähige Prüfbedingungen vorhanden sein. Die in diesem Zusammenhang häufig erwähnte DIN 54900 "Prüfung der Kompostierbarkeit von Kunststoffen" liegt bisher nur als Entwurf, nicht aber als Vornorm vor. Zum Entwurf gab es zahlreiche Anregungen, die zur Zeit überarbeitet werden. Derzeit ist weder bekannt, wie die Norm schließlich ausgestaltet sein wird, noch liegt eine zitierfähige Fassung vor.

Zum jetzigen Zeitpunkt muß daher von der Aufnahme "biologisch abbaubarer Kunststoffe" in den Anhang 1 abgesehen werden. Wenn allerdings eine entsprechende Norm vorliegt, mit der sicher geprüft werden kann, daß entsprechende Werkstoffe unter den realen Kompostierungsbedingungen biologisch abgebaut werden, kann eine Aufnahme in die Bioabfallverordnung erfolgen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch ohne ausdrückliche Nennung im Anhang 1 biologisch abbaubare Werkstoffe gem. § 2 Nr. 1 im Einzelfall für die Kompostierung zugelassen werden können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Umweltausschusses widerspricht den jahrelangen Bemühungen sowohl der Landwirtschaft als auch der Industrie biologisch abbaubare Kunststoffe zu entwickeln. Damit würde es verhindert, Kunststoffe außer zu verbrennen oder auf energieaufwendige Weise zu "cracken", auch weitgehend unschädlich in den biologischen Kreislauf zurückzuführen. Innovative Entwicklungen auf diesem Gebiet würden in Deutschland durch den Beschluß verhindert. Die bereits mit gutem Erfolg am Markt platzierten Produkte, wie z.B. der biologisch abbaubare "Danone-Joghurtbecher", würden damit behindert.

A 108. Zu Anhang 1 Nr. 1 vorletzte Zeile der Tabelle

Entfällt bei Annahme von Ziffer 107

In Anhang 1 Nr. 1 sind in der vorletzten Zeile der Tabelle in der Spalte 2 "Verwertbare Abfallarten" die Wörter

"- Kunststoffe aus biologisch abbaubarem Material"

durch die Wörter

"- biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung"

zu ersetzen.

Begründung:

Harmonisierung mit dem Entwurf zur Verpackungsverordnung. Nur bei den angeführten Kunststoffen kann von einem natürlichen Kreislauf ausgegangen werden. Bei anderen biologisch abbaubaren Kunststoffen, meist auf der Basis fossiler Energieträger, ist das Schadstoffpotential nur schwer abschätzbar, so daß im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sich verbietet.

Außer Kunststoffen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe werden auch chemisch unveränderte, nur physikalisch aufbereitete Materialien, z.B. gepreßte Pflanzenfasern als Dämmstoffe, aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, deren Rückführung in den natürlichen Kreislauf sinnvoll ist.

Die Aufnahme biologisch abbaubarer Kunststoffe auf der Basis nachwachsender Rohstoffe in die Bioabfallverordnung ist für eine Weiterentwicklung im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe zwingende Voraussetzung, da sonst viele Entwicklungen, die in den letzten Jahren auch mit hohem Einsatz der öffentlichen Hand vorangetrieben worden sind, nicht zur praktischen Anwendung gelangen.

U
A 109. Zu Anhang 1 Nr. 2

In Anhang 1 ist die Nummer 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In § 2 Nr. 1 ist im zweiten Halbsatz die Angabe "und 2" zu streichen.
- b) In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Gemischte Siedlungsabfälle" Abfallschlüssel "(20 03 01)" in Spalte 3 die Wörter '(Vergleiche auch Nr. 2 dieses Anhangs "Typische Inhalte einer Biotonne")' zu streichen.

Begründung:

Die aufgeführten Inhalte sind eine Aufzählung, die weder vollständig ist noch dem sehr unterschiedlichen Inhalt von verschiedenen Einzugsgebieten, wie ländlichen und städtischen Gebieten, Rechnung trägt. Die Entsorgungsträger legen in ihrer Zuständigkeit den Inhalt von Biotonnen fest. Eine solche Aufzählung ist damit entbehrlich.

Mit der Streichung wird eine Straffung der Verordnung erreicht.

U 110. Zu Anhang 1 Nr. 3 Abfallschlüssel (19 09 02)

In Anhang 1 Nr. 3 ist die Tabellenzeile mit der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der Wasserklärung" Abfallschlüssel "(19 09 02)" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Die wertgebenden Eigenschaften der aufgeführten Substanzen, insbesondere von Schlämmen aus der Eisen- und Manganfällung für den Boden und das Bodenleben wird bezweifelt. Es macht zudem keinen Sinn, wenn schon jetzt die Notwendigkeit des Herausfilterns dieser Substanzen aus dem Grundwasser besteht, diese Substanzen erneut auf den Boden aufzubringen. Da diese Verordnung zudem keine Differenzierung der Bodentypen für die Verwertung vorsieht, besteht vor allem bei Einsatz auf leichten Sandböden ein hohes Verlagerungsrisiko.

U 111. Zu Anhang 3 Nr. 1.3 Satz 1 und 3

In Anhang 3 Nr. 1.3 ist in Satz 1 das Wort "Untersuchungen" durch das Wort "Messungen" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Anhang 3 Nr. 2 Satz 1 das Wort "Untersuchungen" durch das Wort "Messungen" und in Satz 3 das Wort "Untersuchung" durch das Wort "Messung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich. Der in der Vorlage verwendete Begriff "Untersuchungen" ist mißverständlich, weil er nicht nur im Sinne der offensichtlich gewollten Doppelmessung, sondern auch als Forderung nach einer unverhältnismäßigen kompletten doppelten Analyse interpretiert werden kann. Gewollt ist aber die Doppelmessung der Einzelparameter. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

B.

112. Der **Finanzausschuß** und

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und

der **Agrarausschuß** (A)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieBungen:

- U 113. Die Bundesregierung wird aufgefordert, baldmöglichst eine Novelle zur Bioabfallverordnung vorzulegen, die neben landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden alle sonstigen Flächen in den Anwendungsbereich einschließt.

Die künftige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung ist erforderlich, damit die Verwertung von Bioabfällen sich nicht in den unregulierten Bereich verlagert. Auf sonstigen Flächen ist die Schadlosigkeit der Verwertung ebenfalls zu gewährleisten.

- U 114. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Bioabfallverordnung aufgrund der Ermächtigung in § 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes um Regelungen für die Verwertung von Bioabfällen in den Bereichen "Landschaftsbau/Rekultivierung" zu erweitern.

Bioabfälle werden bereits heute in erheblichen Mengen bei der Herstellung neuer Kulturbodenschichten, z.B. im Rahmen der Rekultivierung von Halden oder der Herstellung von Böschungen, eingesetzt. Sie werden hier in der Regel zwar nur einmalig, jedoch in erheblich größeren Aufbringungsmengen, aufgebracht. Dieses kann einerseits zu Schadstoffanreicherungen (Schwermetalle und persistente organische Schadstoffe) führen, die die künftige multifunktionale Nutzbarkeit der Böden in Frage stellt und damit dem Vorsorgeprinzip im Bundesbodenschutzgesetz widerspricht. Andererseits werden hier große Mengen zum Teil leicht verfügbarer Nährstoffe (insbesondere Stickstoff, auch Phosphor, Kalium und Magnesium) in einem Schritt aufgebracht, die auf diesen Flächen wegen der geringeren Entzüge der Vegetation zu einem erheblichen Überangebot führen können. Erhöhte Nitrat- und Salzfrachten im Sickerwasser können die Folge sein. Schließlich kann die Einbringung von organischem Material in tiefere Bodenschichten zu unerwünschten anaeroben Prozessen führen. Wenn mit dieser Verordnung allein Regelungen für den Bereich der Landwirtschaft getroffen werden, würde sich zudem der Verwertungsdruck in den Bereich Landschaftsbau/Rekultivierung noch verstärken.

Es ist daher erforderlich, die Verordnung um entsprechende Regelungen, wie sie im früheren "Diskussionspapier" des Bundesumweltministeriums vom 24. Mai 1996 in § 11 und Anhang 4 enthalten waren, zu ergänzen. Die notwendigen Vorgaben beziehen sich auf

- zulässige Schadstoffgehalte in der herzustellenden Bodenschicht,
- zulässige Nährstofffrachten sowie
- zulässige Mächtigkeit der unter Verwendung von Bioabfällen herzustellenden Bodenschicht.

U
A

115. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2002 den Entwurf einer Siedlungsabfallverordnung vorzulegen, in der die Vorgaben der Klärschlamm- und der Bioabfallverordnung im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung und Deregulierung vereint werden und durch die eine abschließende, vollständige und widerspruchsfreie Regelung für die landwirtschaftliche Verwertung von Abfällen als Sekundärrohstoffdünger geschaffen wird.

Begründung:

Mittelfristig muß - insbesondere im Hinblick einer rechtlichen Gleichstellung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bodenschutzes - die landwirtschaftliche Verwertung von hierzu geeigneten Abfällen als Sekundärrohstoffdünger durch eine Rechtsgrundlage geregelt werden, die qualitative Vorgaben, Anwendungs- und Untersuchungsbestimmungen sowie Höchstfrachten von Schadstoffen unter Berücksichtigung der vom Agrarausschuß empfohlenen Entschlüssen enthält. Dabei sind deregulierende Maßnahmen, wie sie bereits für die Bioabfallverordnung beraten werden, in angemessenem und verantwortungsvollem Umfang vorzusehen.

Die alternativ erwogene Einfügung einer Außerkrafttretensregelung für die Bioabfallverordnung würde kurzfristig zu Vollzugsproblemen führen, da einerseits das Inkrafttreten der Verordnung nur schwer abzuschätzen ist und andererseits der zur Verfügung stehende Zeitraum zur Überprüfung der Regelungen und zur Formulierung und Einbringung von daraus ggf. resultierenden Änderungen zu knapp bemessen ist. Die Folge wäre, daß durch das zu erwartende zeitaufwendige Rechtssetzungsverfahren einem dann bereits etablierten Vollzug die Rechtsgrundlage entzogen würde.

- A 116. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst die vorgesehene Novellierung der Klärschlammverordnung vorzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Rahmen der Novellierung die bestehenden Schadstoffgrenzwerte für Klärschlämme abzusenken, die bestehenden Grenzwerte für Schwermetalle in Böden differenziert nach der Bodenart neu festzulegen und die neuen Grenzwerte für Böden und Klärschlämme mit den Anforderungen eines vorsorgenden Bodenschutzes in Einklang zu bringen.

Die bestehenden Grenzwerte für Schwermetalle in Klärschlämmen lassen bei der Aufbringungsmenge von 5 t in 3 Jahren Schadstofffrachten zu, die den Anforderungen eines vorsorgenden Bodenschutzes nicht gerecht werden. Daher fordern Bodenkundler, Landwirtschaftskammern und der VDLUFA eine schrittweise Absenkung der bisherigen Grenzwerte in Richtung auf ein Gleichgewicht zwischen Schadstoffeintrag und -austrag.

Mit dem Inkrafttreten der Bioabfallverordnung ist auch eine entsprechende Anpassung der höchstzulässigen Schadstofffrachten nach der Klärschlammverordnung erforderlich, um annähernd gleiche Maßgaben festzulegen.

Eine nach der Bodenart differenzierte Neufestlegung der Schadstoffgrenzwerte für Böden ist erforderlich, nachdem entsprechende und fachlich fundiert begründete Vorschläge für eine künftige Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vorgelegt wurden (ressortabgestimmte fachliche Inhalte vom 28.05.1997). Die für eine BodSchV vorgeschlagenen Vorsorgewerte liegen für die Bodenarten Lehm und Sand sehr deutlich unter den derzeit nach Klärschlammverordnung geltenden Bodengrenzwerten.

- A 117. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die nach der Klärschlammverordnung und einer künftigen Bioabfallverordnung zulässigen Schadstofffrachten je Hektar und Jahr mit den zusätzlich zulässigen Schadstofffrachten je Hektar und Jahr nach dem künftigen Bodenschutzrecht aufeinander abzustimmen.

Begründung:

Dem Bewirtschafter der Fläche ist nicht zu vermitteln, daß je nach Rechtsbereich unterschiedliche Schadstofffrachten zulässig sind. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist außerdem im Interesse der Rechtsklarheit verpflichtet, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln.

- A 118. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der nächsten Novellierung dieser Verordnung die Probenahme- und Analysenmethoden zu überarbeiten und mit den Methoden zur Probenahme und Untersuchung von Sekundärrohstoffdüngern abzustimmen.

Begründung:

Bioabfälle weisen im allgemeinen eine sehr heterogene Zusammensetzung auf. Bei derartigen Stoffen sollten zwei Sammelproben unabhängig voneinander gezogen und im Labor getrennt voneinander analysiert werden.

Methoden zur Entnahme und Untersuchung seuchenhygienischer Parameter fehlen zur Zeit ganz und müssen noch erarbeitet werden.

Hierbei ist außerdem die Methode zur Untersuchung von Salmonellen zu modifizieren.

- A 119. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, spätestens bis zum 31. Dezember 2002 im Hinblick auf die relevanten organischen Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen die Notwendigkeit der Festlegung von Höchstwerten für organische Schadstoffe im Bioabfall zu überprüfen. Der Bundesrat bittet dabei die spezifischen Eintragspfade für organische Schadstoffe in Bioabfall zu berücksichtigen.

10.07.98

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen angenommen.

Anlage

Änderungen
und
EntschlieBungen
zur
Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen
auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
(Bioabfallverordnung - BioAbfV)

A
Änderungen

1. Zur Überschrift

In der Überschrift der Verordnung sind die Wörter "unbehandelten und behandelten" zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufnahme des Begriffes "unbehandelte Bioabfälle" in die Überschrift der Verordnung wird der Eindruck vermittelt, daß die Behandlung von Bioabfällen vor der Verwertung grundsätzlich nicht erforderlich ist und die beiden Verwertungswege von ihrer Bedeutung her gleichrangig sind. Eine direkte Ausbringung von Bioabfall ist jedoch aus fachlicher Sicht nur bei sehr wenigen Abfallarten akzeptabel.

2. Zu § 1 Abs. 3 und 4

In § 1 sind die Absätze 3 und 4 als Absatz 3 in folgender Fassung zu vereinigen:

"(3) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Haus-, Nutz- und Kleingärten,
2. für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf betriebs-eigenen Flächen gewährleistet ist,
3. soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet oder
4. für Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen."

Als Folge

ist in § 2 Satz 1 Nr. 1 am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

"Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle;"

Begründung

Die Bereiche, für die die Verordnung nicht gelten soll, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem Absatz zusammengefaßt.

Die in Absatz 4 Nr. 2 bisher vorgesehene Befreiung von den Regelungen der Bioabfallverordnung ist nur schwer überwachbar. Statt dessen ist in Absatz 3 Nr. 2 klar zu regeln, für welche Betriebe die Verordnung nicht gelten soll. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus beschäftigen Fachpersonal, das im Umgang mit kompostierbarem Material geschult ist. Für diese Betriebe ist deshalb im Falle der Verwertung eigener Bioabfälle auf eigenen Flächen eine Ausnahme gerechtfertigt.

Die Streichung der bisherigen Nummer 3 von § 1 Abs. 4 ist aus rechtssystematischer Sicht geboten. Während § 1 Abs. 4 Ausnahmen für die Verwendung von tatsächlichen Bioabfällen regelt, sind humifizierende Pflanzenreste sowohl im Wald als auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen fester Bestandteil der jeweiligen Ökosysteme; sie werden diesem System nicht entnommen und sind daher keine Abfälle bzw. Bioabfälle.

Hinsichtlich des Waldes erweckt die bisherige Begründung den Eindruck, im Wald könnten, da keine Nahrungsmittel erzeugt werden, höhere Schadstofffrachten in Kauf genommen werden. Im Hinblick auf die vielfältige Bedeutung des Waldes für den Naturschutz, die Sicherung der Trinkwasserversorgung und die Erholungsfunktion des Waldes ist auch im Wald ein hoher Schutzstandard zwingend notwendig.

3. Zu § 1 Abs. 6

In § 1 Abs. 6 sind die Wörter "Die betroffenen Stellen" durch die Wörter "Die in Absatz 2 Genannten" zu ersetzen.

Begründung:

Die genannte Verpflichtung gilt für alle, die von dieser Verordnung betroffen sind, nicht nur für einen Teilbereich. Dies entspricht auch den Grundpflichten nach § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 und dem § 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992.

4. Zu § 1 Abs. 6 Satz 2 - neu -

In § 1 Abs. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Generelle Anbaubeschränkungen oder sonstige in dieser Verordnung nicht genannte Beschränkungen lassen sich aus dem Erreichen oder Überschreiten der Bodenwerte nach § 9 Abs. 2 nicht herleiten."

Begründung:

Die Regelung dient dem Verständnis der mit der Verordnung verfolgten Zielsetzung und beugt in der Praxis gelegentlich geäußerten Befürchtungen aus dem Kreis der Landwirtschaft vor.

5. Zu § 2 Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz

§ 2 Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Siedlungsabfälle“ ist durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen;
- b) Die Wörter „, Abfälle aus der Nahrungs- und Futtermittelindustrie, Abfälle aus der Be- und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie sonstige Abfälle mit wesentlichen Anteilen biologisch abbaubarer Materialien“ sind zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu § 2 Satz 1 Nr. 5

§ 2 Satz 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) nach dem Wort "miteinander" sind die Wörter
", mit unbehandelten Bioabfällen,"
einzufügen,
- b) das Wort "oder" vor den Worten "mit Wirtschaftsdüngern" ist zu streichen,
- c) das Wort "oder" nach dem Wort "Torf" ist durch ein Komma zu ersetzen,
- d) nach dem Wort "Materialien" sind die Wörter
"oder einem aus vorgenannten Stoffen hergestellten Gemisch" einzufügen.

Als Folge

ist in § 1 Abs. 2 Nr. 4 das Wort "behandelten" zu streichen.

Begründung:

Die Definition für Gemische in der Verordnung ist unvollständig. Auch die in der Verordnung zugelassen unbehandelten Bioabfälle müssen als Gemischpartner verwendet werden können.

Zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger nach der Düngemittelverordnung muß einem Gemisch auch z. B. Kalk zugegeben werden können, damit die dort vorgegebenen Voraussetzungen eines Typs zu erreichen sind.

7. Zu § 2 Satz 1 Nr. 6

§ 2 Satz 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. Eigenverwertung:

Aufbringung der auf betriebseigenen Böden angefallenen pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigene Böden. Zur Eigenverwertung gehören auch die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, die unbehandelt oder aerob behandelt auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden des Betriebes, der die Dienstleistung erbracht hat, aufgebracht werden. Als Eigenverwertung gilt auch die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen aus gemeinschaftlicher Verarbeitung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugerzusammenschlüsse durch den Erzeuger zur Aufbringung auf betriebseigene Böden, soweit die pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigenen Böden von Mitgliedern des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses angefallen sind."

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich. Der Begriff "geringe Mengen" würde erhebliche Auslegungsprobleme bereiten.

Nach dem Wortlaut der Verordnung würde entgegen ihrer Zielrichtung auch die Aufbringung solcher Bioabfälle als Eigenverwertung gelten, die nicht von Mitgliedern der in der Vorschrift genannten Organisation erzeugt worden sind.

8. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort „gilt“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung hebt den Ausschließlichkeitscharakter des Regelungsinhaltes von § 3 Abs. 1 Satz 2 auf. Dies entspricht dem Sinn der Verordnung.

9. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind nach dem Wort "landwirtschaftlichen" die Worte "und tierärztlichen" einzufügen.

Begründung:

Ausnahmen hinsichtlich der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit können wegen der Gefahr der Übertragung von Tierseuchen nur unter Einbeziehung und im Einvernehmen mit den Veterinärbehörden getroffen werden.

10. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 ist nach den Wörtern "Fachbehörde bei" das Wort "aerober," einzufügen.

Begründung:

Es liegen Erkenntnisse vor, daß bei aerober Behandlung von Bioabfällen in geschlossenen Boxen- oder Containersystemen die Anforderungen an die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit bei Temperaturen von 65 ° C innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einer Woche erreicht werden können.

11. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter

"hierdurch eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange nicht zu erwarten ist"

durch die Wörter

"nach Beschaffenheit und Herkunft der Bioabfälle eine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange nicht zu erwarten ist"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

12. Zu § 3 Abs. 4 Nr. 3

In § 3 Abs. 4 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die hygienische Unbedenklichkeit durch Endprüfungen der behandelten Bioabfälle."

Als Folge

sind in § 3 Abs. 7 Satz 1 die Wörter "Produktprüfungen sind bei Behandlungsanlagen" durch die Wörter "Prüfungen der behandelten Bioabfälle sind bei Anlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Produkt sollte in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden, da neben Kompost auch Gärrückstände sowie Bioabfälle, die z. B. durch Bestrahlung hygienisiert worden sind, anfallen können.

13. Zu § 3 Abs. 5 Satz 3

In § 3 Abs. 5 Satz 3 sind nach dem Wort „durchgeführt“ die Worte „oder begonnen“ einzufügen.

Als Folge

sind in § 3 Abs. 8 Satz 3 nach dem Wort "vorzulegen"

die Wörter "bei begonnener Hygieneprüfung sind der Nachweis über die Vergleichbarkeit und die Untersuchungsergebnisse innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung vorzulegen"

einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Anerkennung von Prüfungen, die im Vorfeld der Bioabfallverordnung durchgeführt werden, stellt die Einfügung sicher, daß auch Verfahrensprüfungen berücksichtigt werden können, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Dies betrifft insbesondere die begonnenen Prüfverfahren von Kompostierungssystemen, die eine lange Prüfdauer aufweisen. Es entspricht dem Sinn der Verordnung, wenn alle vorhandenen Unterlagen berücksichtigt werden können.

14. Zu § 3 Abs. 8 Satz 1

In § 3 Abs. 8 Satz 1 sind die Wörter "von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen" durch die Wörter "von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist entsprechend der Klärschlammverordnung zu fassen, da die Bestimmung (ggf. Anerkennung) nicht zwangsläufig durch eine Landesbehörde erfolgen muß. Für eine förmliche Anerkennung fehlt die rechtliche Grundlage bzw. einheitliche Verfahrensweise.

15. Zu § 3 Abs. 8 Satz 5 - neu -

In § 3 Abs. 8 ist nach Satz 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Ergebnisse über die Untersuchungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 sind zehn Jahre aufzubewahren."

Begründung:

Zur Wahrung der einheitlichen Systematik sollten die Aufbewahrungsfristen für § 3 Abs. 5 und 7 - wie in § 4 Abs. 9 - in § 3 Abs. 8 geregelt werden.

16. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist das Wort "behandelte" zu streichen.

Als Folge

ist in § 13 Nr. 4 das Wort "behandelten" zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung stellt sicher, daß auch die Abgabe oder Aufbringung von unbehandelten Bioabfällen den Anforderungen an zulässige Schadstoffe und Fremdstoffe genügen muß.

17. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind vor dem Wort "aufbringen" die Wörter "auf betriebseigenen Flächen" einzufügen.

Begründung:

Mit dem Einschub wird klargestellt, daß es bei der "Aufbringung" um die Eigenverwertung beim Bioabfallbehandler geht.

18. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2

§ 4 Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Aufbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 dürfen folgende Schwermetallgehalte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) nicht überschritten werden:

Blei	100
Cadmium	1
Chrom	70
Kupfer	70
Nickel	35
Quecksilber	0,7
Zink	300."

Begründung:

Im Sinne einer Frachtenharmonisierung und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anlagenüberwachung festgestellten Werte sind die Grenzgehalte nach § 4 Abs. 3 Satz 2 denen des Satzes 1 anzupassen bzw. abzuändern.

19. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2

In § 4 Abs. 3 sind in Satz 1 und 2 jeweils im Klammerzusatz nach dem Wort "Trockenmasse" die Worte "des aufzubringenden Materials" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten

20. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2a - neu -

In § 4 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Ein Wert nach Satz 1 und 2 gilt als eingehalten, wenn der Wert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach Absatz 5 durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analysenergebnis den Wert um mehr als 25 vom Hundert überschreitet."

Begründung:

Analysen von Komposten weisen aufgrund der Inhomogenität des Materials bereits deutliche Schwankungsbreiten auf. Ringuntersuchungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost haben Unterschiede in den Analysenergebnissen von im Mittel $\pm 37\%$ für identische Kompostproben ergeben. Hinzu kommen jahreszeitlich bedingte Schwankungen in der Zusammensetzung des Eingangsmaterials für Kompostierungsanlagen, die ebenfalls zu unterschiedlichen Stoffgehalten beitragen können.

Die vorgesehenen Grenzwerte liegen bereits so niedrig, daß es bei Kompostproben aus den vorhandenen Kompostierungsanlagen häufiger zu Überschreitungen einzelner Grenzwerte kommt. Durch die vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt werden, daß aufgrund einer Einzelanalyse aufgetretene Überschreitungen einzelner Grenzwerte nicht automatisch dazu führen, daß die entsprechenden Komposte nicht verwertet werden können. Aufgrund der Verknüpfung mit dem Düngemittelrecht, die ausweislich der Begründung zu dieser Verordnung (vgl. S. 53 und 54 der Drs. 883/97) u. a. zur Konsequenz hat, daß die schadstoffseitig festgelegten Regelungen auch bei der Düngung außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Böden zu beachten sind und außerdem auch für Bioabfälle gelten, die einer düngemittelrechtlichen Zulassung nicht bedürfen, müßten entsprechende Komposte der Beseitigung zugeführt werden.

Die vorgeschlagene Regelung soll dazu beitragen, daß Kompostierungsanlagen trotz der bestehenden typischen Schwankungsbreiten in den Analysenergebnis-

sen in der Regel die Grenzwerte dieser Verordnung einhalten können. Dem Vorschlag der maximal zulässigen Abweichung von 25 % eines Einzelwertes liegen umfangreiche Untersuchungen zu Schwankungen von Schwermetallgehalten innerhalb einzelner Kompostierungsanlagen zugrunde, die in dieser Größenordnung liegen.

Der Verzicht auf die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, daß insbesondere in Regionen mit erhöhter geogen oder anthropogen bedingter Belastung, in denen Komposte häufiger Schwermetallgehalte im oberen Bereich der vorgesehenen Grenzwerte aufweisen, eine größere Zahl von Anlagen die Grenzwerte nicht sicher einhalten könnte und dort ggf. von der getrennten Erfassung, Behandlung und Verwertung von Bioabfällen Abstand genommen werden müßte.

21. Zu § 4 Abs. 3 Satz 4

§ 4 Abs. 3 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei regionalen Verwertungskonzepten in Gebieten mit geogen oder standortspezifisch bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Boden eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind."

Begründung:

Die Sicherstellung regionaler Entsorgungskonzepte ist einziger Grund, Ausnahmen von den Festsetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 zuzulassen. Dabei muß sich die Zulassung von Ausnahmen allein auf geogen bzw. standortspezifisch bedingte Erhöhungen beschränken, da andernfalls die Zulassung der Ausbringung eine anthropogen bedingte Erhöhung darstellen würde, die somit wiederum tolerierbar wäre.

22. Zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2

§ 4 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "(Glas, Kunststoff, Metall)" durch die Wörter "insbesondere Glas, Kunststoff, Metall," zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Die in Satz 1 vorgenommene Aufzählung ist abschließend, nach der Düngemittelverordnung ist bei Fremdstoffen keine Stoffgruppe aufgezählt, sondern es wird von Fremdstoffen im allgemeinen ausgegangen. Die Aufzählung sollte daher auch hier nur beispielhaft sein.

Zu b):

Die Streichung von Satz 2 ist notwendig, damit die gleiche Formulierung wie in der Düngemittelverordnung gegeben ist.

23. Zu § 4 Abs. 7

§ 4 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

"(7) Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Absatz 3 Satz 1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden. Werden nach den Ergebnissen die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten, sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung der Materialien untersagt. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse über die nach Absatz 1 zulässigen unvermischten Einsatzmaterialien vor, die täglich angeliefert werden. Die Pflichten sind daher auf den Bioabfallbehandler zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

24. Zu § 4 Abs. 8

§ 4 Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

"(8) Der Bioabfallbehandler hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Einsatzmaterialien oder die behandelten Bioabfälle nach Absatz 2 Untersuchungen auf weitere Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft der unvermischten Einzelmaterialien oder behandelten Bioabfälle Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. Werden erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen festgestellt, sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die Behandlung, Abgabe und Aufbringung dieser Materialien untersagt."

Begründung:

Die zuständigen Behörde verfügt in der Regel über keine Erkenntnisse, die Anhaltspunkte über erhöhte weitere Schadstoffe geben, so daß weitere Untersuchungen nur vom Bioabfallbehandler veranlaßt werden können. Die Pflichten sind daher auf den Bioabfallbehandler zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

25. Zu § 4 Abs. 9 Satz 1

In § 4 Abs. 9 Satz 1 ist die Angabe "5 bis 7" durch die Angabe "5 bis 8" zu ersetzen.

Begründung:

Auch Untersuchungen auf weitere Schadstoffe nach Absatz 8 sind ausschließlich durch unabhängige, von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen durchführen zu lassen, damit eine ausreichende Qualität der Untersuchungen gewährleistet ist.

26. Zu § 4 Abs. 9 Satz 1

In § 4 Abs. 9 Satz 1 sind die Wörter "von der zuständigen Landesbehörde anerkannte Stellen" durch die Wörter "von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist entsprechend der Klärschlammverordnung zu fassen, da die Bestimmung (ggf. Anerkennung) nicht zwangsläufig durch eine Landesbehörde erfolgen muß. Für eine förmliche Anerkennung fehlt die rechtliche Grundlage bzw. einheitliche Verfahrensweise.

27. Zu § 4 Abs. 9 nach Satz 3 und Satz 4

§ 4 Absatz 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Bioabfallbehndlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen und anerkannten Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, können die Untersuchungsergebnisse auch von einer von der Gütegemeinschaft festgelegten und von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle übernommen werden."

b) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchungsergebnisse sind zehn Jahre aufzubewahren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 vor der Abgabe und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 (neu) nach der Abgabe anzugeben."

Begründung:

In Anerkennung der Qualitätssicherungsleistungen ist den zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben und den Mitgliedsbetrieben einer Gütegemeinschaft ein vereinfachtes Verfahren einzuräumen, das zudem den Wunsch nach Deregulierung berücksichtigt. Allerdings kann nur bei einem Entsorgungsfachbetrieb durch eine behördliche Anordnung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178,

S. 10909) eine Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen ausgesprochen werden, durch welche einer Privilegierung widersprochen werden kann.

28. Zu § 4 Abs. 9 Satz 3

In § 4 Abs. 9 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Bioabfallbehandler hat die Untersuchungsergebnisse zu sammeln und halbjährlich der zuständigen Behörde vorzulegen."

Begründung:

Vollzugsvereinfachung.

Eine ausreichend zeitnahe Überwachung ist noch möglich. Entscheidend ist zudem meist der Gang der Analysenbefunde, weniger einzelne mögliche "Ausreißer".

29. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Materialien" die Wörter

"sowie ein daraus hergestelltes Gemisch"

einzufügen.

- b) In Satz 2 ist nach dem Wort "bestehen;" folgender Teilsatz einzufügen:

"unbehandelte Bioabfälle im Sinne von § 10 Abs.1 oder 2 dürfen zur Gemischherstellung verwendet werden;".

Begründung:

Die Definition für Gemische in der Verordnung ist unvollständig. Auch die in der Verordnung zugelassen unbehandelten Bioabfälle müssen als Gemischpartner verwendet werden können.

Zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger nach der Düngemittelverordnung muß einem Gemisch auch z. B. Kalk zugegeben werden können, damit die dort vorgegebenen Voraussetzungen eines Typs zu erreichen sind.

30. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 1 Satz 2 ist das Semikolon nach dem Wort "bestehen" durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Satzteil zu streichen.

Begründung:

Der Satzteil ist entbehrlich, da bodenschutzrechtliche Anforderungen grundsätzlich und nicht nur bei der Herstellung von Gemischen gelten.

31. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 sind vor dem Wort "aufbringen" die Wörter "auf betriebs-eigenen Flächen" einzufügen.

Begründung:

Mit dem Einschub wird klargestellt, daß es bei der "Aufbringung" um die Eigenverwertung beim Bioabfallbehandler geht.

32. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 a - neu -

In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß sich bei Gemischen der Anteil an Steinen auf die behandelte organische Mischungskomponente bezieht."

Als Folge

sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "Sätze 2 und 3" durch die Wörter "Sätze 2 bis 4" zu ersetzen.

Begründung:

Als Mischungskomponenten eingesetzte Erden, die üblicherweise auf 10 bis 20 mm abgesiebt werden, können herkunftsgemäß einen deutlichen Anteil von Feinkies (2 bis 6,3 mm) und Mittelkies (6,3 bis 20 mm) enthalten, der z.B. zur

besseren Drändefähigkeit auf lehmigen Böden erwünscht sein kann. Als Mischungskomponenten eingesetzte Erden sollten daher von der Begrenzung auf maximal 5 % Steine größer als 5 mm ausgenommen werden.

33. Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien zusätzliche Untersuchungen auf die Gehalte der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 genannten Schwermetalle durchführen zu lassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht eingehalten werden. § 4 Abs. 7 Satz 2 bis 5 und Abs. 9 gilt entsprechend."

Begründung:

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse über die nach Absatz 1 zulässigen unvermischten Materialien vor. Die Pflichten sind daher auf den Gemischhersteller zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

Die Verweisung muß lauten "§ 4 Abs. 3 Satz 1", da mit der Anordnung der Untersuchung gemäß § 5 Abs. 3. - wie gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 für Bioabfälle - die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 gewährleistet werden soll.

34. Zu § 5 Abs. 4

§ 5 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Der Gemischhersteller hat für die in Absatz 1 genannten unvermischten Materialien oder die Gemische nach Absatz 2 Untersuchungen auf weitere Schadstoffe durchführen zu lassen, wenn insbesondere nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen bestehen. § 4 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und Abs. 9 gilt entsprechend."

Begründung:

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse über die nach Absatz 1 zulässigen unvermischten Materialien und Gemische nach Absatz 2 vor. Die Pflichten sind daher auf den Gemischhersteller zu übertragen.

Einer gesonderten Regelung zur Anordnungsbefugnis der Behörde bedarf es nicht, da die Befugnis zur Anordnung von erforderlichen Untersuchungen sich unmittelbar aus § 21 KrW-/AbfG ergibt.

35. Zu § 6 Abs. 1 bis 4

In § 6 sind in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 die Wörter "behandelte" oder "behandelten" jeweils zu streichen.

Als Folge

ist in § 13 Nr. 7 das Wort "behandelten" zu streichen.

Begründung:

Bioabfälle enthalten Schadstoffe in unterschiedlichen Mengen. Daher müssen die Schadstoffgrenzwerte des § 4 Abs. 3 sowie die Mengenbegrenzungen des § 6 Anwendung finden. Eine Einschränkung von Schadstoffgrenzwerten und aufbringbaren Mengen nur auf behandelte Bioabfälle würde einen nicht gerechtfertigten regelungsfreien Raum für nicht behandelte Bioabfälle bedeuten. Damit könnte eine Tendenz zur landwirtschaftlichen Verwertung von unbehandelten Bioabfällen entstehen, die nicht gewollt ist.

36. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die zulässige Aufbringungsmenge nach Satz 1 gilt auch für Gemische.“

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 darf der Gemischhersteller u. a. die im Anhang 1 Nr. 3 genannten mineralischen Materialien verwenden. Eine Begrenzung der Aufbringungsmenge von derartigen Gemischen auf die darin enthaltenen behandelten Bioabfälle öffnet eine unbegrenzte Hinzugabe von mineralischen Zuschlags-

stoffen, wie z.B. Schlamm aus der Eisenfällung, Schlamm aus der Manganfällung.

Das alleinige Abstellen auf die Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 3 reicht in diesen Fällen nicht aus, um zu gewährleisten, daß hinsichtlich dieser Zuschlagsstoffe eine Begrenzung der Schadstofffrachten erfolgt.

Erfahrungen mit einer analogen Gemischregelung in der Klärschlammverordnung (§ 6 Abs. 2 AbfklärV) haben darüber hinaus in der Vergangenheit häufig zu Vollzugsunsicherheiten geführt, da nicht zweifelsfrei der Anteil und damit die Menge der Gemischkomponenten nachgewiesen werden konnte.

37. Zu § 6 Abs. 1 Satz 4

In § 6 Abs. 1 Satz 4 sind die Wörter "hinsichtlich weiterer Schadstoffe" zu streichen.

Begründung:

Die Klarstellung ist erforderlich, da die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit ein umweltrechtliches Grundprinzip ist, das nicht nur hinsichtlich einzelner Schadstoffe zu beachten ist.

38. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

In § 6 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort "soll" durch das Wort "hat" zu ersetzen.

Als Folge

ist in § 6 Abs. 2 Satz 3 am Ende des Satzes das Wort "anordnen" durch das Wort "anordnen" zu ersetzen.

Begründung:

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen in jedem Fall Untersuchungsergebnisse vorliegen. Das Erfordernis ist deshalb bestimmter zu fassen.

39. Zu § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3 ist zu streichen.

Als Folge

- ist in § 10 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4" zu ersetzen;
- sind in § 13 Nr. 6 nach den Worten "entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1," die Worte "Abs. 3 Satz 1, jeweils" zu streichen.

Begründung:

Nach § 8 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz soll die Bioabfallverordnung die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung regeln. Bei Einhaltung der abfallrechtlichen und düngemittelrechtlichen Vorschriften können verwertbare Abfälle als Sekundärrohstoffdünger in der landwirtschaftlichen Düngung eingesetzt werden. Dabei unterliegen sie den allgemeinen düngemittelrechtlichen Vorschriften, die bei der Anwendung von Düngemitteln nach den Regeln der guten fachlichen Praxis (§ 1a Düngemittelgesetz, konkretisiert durch die Düngeverordnung) zu beachten sind. Bereits in der Düngeverordnung sind Maßnahmen zum Schutze der Gewässer festgelegt, wobei weiterführende Regelungen des Wasserrechts unberührt bleiben. Eine besondere Regelung innerhalb der BioAbfV ist daher nicht erforderlich.

Wenn ein absolutes Aufbringungsverbot in Wasserschutzgebieten erforderlich ist, kann dies in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung - dann allerdings innvollerweise für alle Düngemittel - geregelt werden.

40. Zu § 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Dauergrünlandflächen dürfen nur die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle in behandelter oder unbehandelter Form sowie Gemische, für deren Anteile an behandelten oder unbehandelten Bioabfällen ausschließlich die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 besonders gekennzeichneten Bioabfälle verwendet wurden, aufgebracht werden."

Als Folge ist

- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Abfälle aus Tiergewebe" Abfallschlüssel "(02 02 02)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" der Satz 3 zu streichen.
- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Abfälle a.n.g." Abfallschlüssel "(02 02 99)" in Spalte 3 Satz 2 zu streichen.
- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen" Abfallschlüssel "(20 01 08)" in Spalte 3 Satz 2 zu streichen.
- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle" Abfallschlüssel "(02 03 04)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Rückstände aus der Konservenfabrikation (pflanzlicher Herkunft) sowie Ölsaatenrückstände dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden."

- in Anhang 1 Nr. 1 bei der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung" Abfallschlüssel "(02 03 05, 02 04 03, 02 05 02, 02 06 03, 02 07 05)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden."

Begründung:

Bioabfälle aus den o. g. Herkunftsn weisen regelmäßig einen sehr geringen Schadstoffgehalt auf und tragen damit zur Belastung des Bodens nicht bei.

41. Zu § 7 Absatz 2

In § 7 Abs. 2 ist das Wort "sollen" durch das Wort "müssen" und das Wort "oberflächlich" durch das Wort "oberflächig" zu ersetzen.

Begründung:

Auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen müssen behandelte Bioabfälle und Gemische vor der Aussaat eingearbeitet werden, um eine mögliche Anhaftung von Resten dieser Stoffe und dadurch mögliche Gefahren auszuschließen.

42. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung

Innerhalb des Zeitraumes nach § 6 Abs. 1 ist auf derselben Fläche nur die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen nach dieser Verordnung oder die Aufbringung von Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung zulässig."

Als Folge ist

§ 13 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

"8. entgegen § 8 Bioabfall oder ein Gemisch und Klärschlamm auf derselben Fläche aufbringt oder"

Begründung:

Die derzeitige Regelung erlaubt im Falle einer gleichzeitigen Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen auf ein und derselben Fläche eine weitgehende Ausschöpfung der höchstzulässigen Schwermetallfrachten nach BioAbfV bzw. AbfKlärV, wobei die jeweils niedrigere sich aus der BioAbfV bzw. AbfKlärV ergebende höchstzulässige Schwermetallfracht nicht überschritten werden darf.

Damit wird zum einen das in § 1 Abs. 3 AbfKlärV bzw. in § 1 Abs. 6 BioAbfV verankerte Minimierungsgebot bezüglich der Schadstoffgehalte und damit auch der Schadstofffrachten unterlaufen. Zum anderen wird die nicht nur aus bodenschutzfachlicher Sicht positive Entwicklung, daß durch die mittlerweile deutlich verbesserte Qualität der Klärschlämme die höchstzulässigen Schwermetallfrachten de facto erheblich unterschritten werden, ebenfalls konterkariert. Durch die derzeitige Regelung des § 8 BioAbfV mit ihrem relativ aufwendigen Berechnungs- und Abgleichmodus wird darüber hinaus der Vollzugs- und Kontrollaufwand erheblich erhöht.

Durch eine klare zeitliche Trennung der Aufbringung von Klärschlamm und Bioabfällen wird u. a. verhindert, daß die höchstzulässigen Schadstofffrachten weitgehend ausgeschöpft werden.

Weiterhin ist zu bedenken, daß allein mit der derzeit zulässigen Aufbringungsmenge von 5 t Klärschlamm-TS in drei Jahren (§ 6 Abs. 1 AbfKlärV) eine Phosphor-Fracht aufgebracht wird, die im Regelfall dem P-Entzug einer dreijährigen Fruchtfolge entspricht, so daß kein zusätzlicher P-Düngebedarf besteht bzw. in diesen Fällen eine zusätzliche P-Düngung (z.B. durch Bioabfälle) nach den Vorgaben der Düngeverordnung nicht zulässig ist, wenn aufgrund der Bodengehalte kein zusätzlicher Düngebedarf angezeigt ist.

43. Zu § 9 Abs. 2 vor Satz 1

In § 9 Abs. 2 sind vor Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach der Klärschlammverordnung vor, kann diese entsprechend herangezogen werden. Satz 1 (neu) gilt nicht für die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen, die von Bioabfallbehandlern und Gemischherstellern abgegeben werden, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind und nach § 11 Abs. 3 (neu) befreit sind."

Folgeänderung:

In § 12 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 9 Abs. 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

Die Kenntnis des Schadstoffgehaltes des Bodens ist bei einer Verwertung von Bioabfällen unerlässlich, um mögliche zusätzliche Bodenbelastungen zu vermeiden. Der pH-Wert als Untersuchungsparameter ist unerlässlich, da die Verfügbarkeit von Schwermetallen wesentlich vom pH-Wert bestimmt wird.

Da die Schadstofffrachten der aufgetragenen Bioabfälle durch die Schadstoffgrenzwerte des § 4 in Verbindung mit der Aufbringungsmenge nach § 6 begrenzt sind, ist eine Bodenuntersuchung nicht unbedingt vor der Aufbringung, sondern auch nach der Aufbringung möglich. So wird eine organisatorische

Vereinfachung bei der Verwertung möglich, da nur die tatsächlich für die Aufbringung verwandte Fläche untersucht werden muß.

Da die Schadstoffwerte im Boden nur langfristigen Änderungen unterliegen und der Untersuchungsaufwand begrenzt werden sollte, können auch nach AbfKlärV notwendige Bodenuntersuchungen, die zehn Jahre gültig sind, bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

44. Zu § 9 Abs. 2 und 3

§ 9 Abs. 2 und 3 sind wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Bestehen Anhaltspunkte, daß bei einer Aufbringungsfläche die nachfolgend genannten Bodenwerte (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) überschritten werden, soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde oder auf deren Verlangen die erneute Aufbringung von behandelten Bioabfällen oder Gemischen untersagen, wenn folgende Bodenwerte überschritten werden:

Böden	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Bodenart Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Bodenart Lehm	1	70	60	40	0,5	50	150
Bodenart Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Bei Böden der Bodenart Ton mit einem pH-Wert von weniger als 6 gelten für Cadmium und Zink die Werte der Bodenart Lehm. Bei Böden der Bodenart Lehm mit einem pH-Wert von weniger als 6 gelten für Cadmium und Zink die Werte der Bodenart Sand."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung bei geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten von Böden zulassen, daß behandelte Bioabfälle oder Gemische auch auf Böden aufgebracht

werden, bei denen die in Absatz 2 genannten Werte überschritten werden. Satz 1 gilt nicht für Cadmium."

Begründung:

Für den Fall, daß eine Bodenuntersuchung durchzuführen ist, sollte die Beurteilung der Böden anhand des aktuellen Standes der Diskussion aus Sicht des Bodenschutzes erfolgen.

Die Mobilität und damit Bioverfügbarkeit der Schwermetalle im Boden wird maßgeblich vom pH-Wert des Bodens bestimmt. Darüber hinaus ist der Tongehalt ein wesentlicher mobilitätsbestimmender Bodenparameter. Dies trifft insbesondere für die Schwermetalle Cadmium und Zink zu, was durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig belegt ist. Diese Erkenntnis hat u.a. dazu geführt, daß in der AbfKlärV hinsichtlich der Festlegung von Schwermetall-Grenzwerten, sowohl für den Klärschlamm als auch für den Boden, hinsichtlich der Elemente Cadmium und Zink in Abhängigkeit des pH-Wertes sowie des Tongehaltes der Böden Grenzwertverschärfungen verankert wurden. Dasselbe sollte für die BioAbfallV gelten.

Eine Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist i. d. R. mit einer zusätzlichen Schadstoffanreicherung in Böden verbunden. Böden, die bereits anthropogen bedingte Schadstoffbelastungen aufweisen, bedürfen eines besonderen Schutzstatus. Eine weitere Schadstoffanreicherung sollte auf diesen Flächen nicht nur aus Vorsorgegründen unterbunden werden, insbesondere vor dem Hintergrund, daß Schwermetalle anthropogener Herkunft eine deutlich höhere Mobilität als Schwermetalle geogener Herkunft aufweisen. Die Wörter "oder anthropogen" sind deshalb zu streichen. Die aufgeführte Ausnahme von Cadmium wird als nicht ausreichend angesehen.

45. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2

In § 9 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter

"zuständigen Landesbehörde anerkannten Stelle"

durch die Wörter

"zuständigen Behörde bestimmten Stelle"

zu ersetzen.

Begründung:

Einheitliche Wortwahl.

Die Regelung ist entsprechend der Klärschlammverordnung zu fassen, da die Bestimmung (ggf. Anerkennung) nicht zwangsläufig durch eine Landesbehörde

erfolgen muß. Für eine förmliche Anerkennung fehlt die rechtliche Grundlage bzw. einheitliche Verfahrensweise.

46. Zu § 9 Abs. 2 a - neu -

In § 9 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 ist eine Bodenuntersuchung nicht erforderlich, sofern Bioabfälle verwertet werden, die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 für die Aufbringung auf Dauergrünlandflächen besonders gekennzeichnet sind. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei Stoffen mit ähnlich geringem Schadstoffgehalt weitere Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zulassen."

Begründung:

Bioabfälle aus den o. g. Herkünften weisen regelmäßig einen sehr geringen Schadstoffgehalt auf und tragen damit zur Belastung des Bodens nicht bei. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine weitere Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden für Fälle mit vergleichbar geringem Schadstoffgehalt.

47. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 ist das Wort "gekennzeichnete" durch das Wort "benannte" zu ersetzen.

Begründung:

Die betreffenden Stoffe sind in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 nicht gekennzeichnet.

48. Zu § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1

In § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind jeweils die Wörter

"und aufgebracht werden"

durch die Wörter

", zur Gemischherstellung verwendet oder aufgebracht werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Definition für Gemische in der Verordnung ist unvollständig. Auch die in der Verordnung zugelassen unbehandelten Bioabfälle müssen als Gemischpartner verwendet werden können.

Zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger nach der Düngemittelverordnung muß einem Gemisch auch z. B. Kalk zugegeben werden können, damit die dort vorgegebenen Voraussetzungen eines Typs zu erreichen sind.

49. Zu § 10 Abs. 3 Satz 1

In § 10 Abs. 3 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 9 Abs. 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

Auch bei Bioabfällen, die von der Behandlung befreit sind, muß ggf. von der zuständigen Behörde eine Aufbringung auf Böden mit erhöhten Bodenwerten untersagt werden können.

50. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1

In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind im Satzanfang nach den Wörtern "Bioabfälle oder Gemische" die Wörter

", die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen,"

einzufügen.

Begründung:

Dieser Einschub ist erforderlich, um klarzustellen, daß sich die hier festgelegten Nachweispflichten nur für Stoffe, die der ersten Qualitätsstufe entsprechen, gelten. Das vereinfachte Nachweisverfahren für Stoffe der zweiten Qualitätsstufe ist hingegen im neuen Absatz 3 geregelt.

51. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1

In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind im Satzanfang die Wörter

„einen Lieferschein in doppelter Ausfertigung zu erstellen“ durch die Wörter „einen Lieferschein dem Abnehmer und, soweit hiervon abweichend, dem Bewirtschafter auszuhändigen“ zu ersetzen.

Als Folge sind

in § 13 Nr. 9

die Wörter "entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3"

durch die Wörter

"entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche ausgebracht wird.

52. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort „Bewirtschafters“ durch die Wörter "Abnehmers und, soweit hiervon abweichend, des Bewirtschafters" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche aufgebracht wird.

53. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort "Menge" die Wörter "und vorgesehene Aufbringungsfläche" einzufügen.

Begründung:

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen die Möglichkeit eröffnet wird, den Weg der Bioabfälle bis zur Aufbringungsfläche und nicht nur bis zum Abnehmer zurückzuverfolgen.

54. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9a - neu -

In § 11 Abs. 2 Satz 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. die Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2, ".

Begründung:

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung sind in geeigneter Form in das Nachweisverfahren einzubeziehen, damit die Behörden ggf. tätig werden können. Die Anbindung an den Lieferschein macht ein separates Verfahren entbehrlich.

55. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 sind die Wörter "Unterschrift des Abgebers" durch die Wörter "Unterschriften des Abgebers und Bewirtschafters" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Kontrolle der Maßnahmen werden die Flächen zur Aufbringung im Lieferschein angegeben. Der Bewirtschafter hat daher für die von ihm stammenden Angaben zur Fläche zu haften und folglich den Lieferschein ebenfalls zu unterschreiben.

56. Zu § 11 Abs. 2 Satz 3

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Gleichzeitig mit der Abgabe hat der Abgeber eine Mehrausfertigung des Lieferscheines der zuständigen Behörde sowie der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu übersenden."

Als Folge ist

§ 11 Abs. 2 Satz 6 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus den Vorschriften zu § 8 der Bioabfallverordnung. Die zuständige Behörde kann die Vorgaben im Sinne des § 8 nur durchführen und kontrollieren, wenn ihr ein Lieferschein mit den konkreten Angaben zur Aufbringungsfläche vorgelegt und sie somit beurteilen kann, wann und in welchem Umfang Klärschlamm und/oder Bioabfall auf eine Fläche aufgebracht wird.

57. Zu § 11 Abs. 3 - neu -

In § 11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die zuständige Behörde kann Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, der eine kontinuierliche Gütesicherung nachweist, von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8, § 4 Abs. 5, 6 und 9 sowie von Nachweispflichten nach Absatz 2 befreien. In diesem Fall sind die gütegesicherten Erzeugnisse bei der Abgabe mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen. Die Abgeber haben stattdessen alle zwölf Monate für den zurückliegenden Zeitraum der zuständigen Behörde Nachweise vorzulegen, die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden können und folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Abgebers,
2. Name und Anschrift des Abnehmers,
3. abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM),
4. Datum der Abgabe.

Die Nachweise sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 3 Abs. 4 und 8 sowie nach § 4 Abs. 5, 6 und 9 und sonstige geeignete Nachweise vom Bioabfallbehandler, Gemischhersteller oder dem Träger der regelmäßigen Güteüberwachung verlangen sowie die Befreiung jederzeit widerrufen."

Begründung:

Die Intention des übergeordneten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft, um die natürlichen Ressourcen zu schonen. Das KrW-/AbfG unterscheidet zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung. Bioabfälle sind Abfälle zur Verwertung, deren stoffliche Verwertung die Substitution von Rohstoffen ermöglicht. Um die Verwertung dieser Abfälle zu erleichtern, hat der Verordnungsgeber sie nicht in die Bestimmungsverordnung für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung aufgenommen. Bioabfälle sind somit keine überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG, wie sie beispielsweise Sonderabfälle darstellen.

Bei der landwirtschaftlichen Verwertung ist daher insbesondere für gütegesicherte Bioabfälle ein abgestuftes Nachweisverfahren gerechtfertigt.

Die Vorschrift enthält die Befugnis, in Fällen der Überwachung durch Gütegemeinschaften von der regelmäßigen Vorlage von Untersuchungsergebnissen gegenüber der zuständigen Behörde abzusehen, wenn die Untersuchungen durch Gütesicherheitssysteme bereits regelmäßig durchgeführt und geprüft werden. An die Stelle der Nachweisführung durch Lieferschein bei jeder einzelnen Aufbringung tritt dann obligatorisch eine jährliche Dokumentation über Abnehmer und jeweils abgegebene Mengen. Die Änderung dient der Stärkung der Eigenverantwortung und der Deregulierung.

Gleichzeitig setzt die Regelung Anreize zu einer Beteiligung der Erzeuger an wirksamen, freiwilligen Gütesicherungssystemen.

Vorausgesetzt ist stets, daß die schadstoffseitigen Anforderungen der Verordnung eingehalten sind. Unberührt bleiben ferner die düngemittelrechtlichen Vorschriften.

58. Zu § 13 Nr. 5

§ 13 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführen läßt,".

Begründung:

Folgeänderungen zu den Änderungen von § 4 Abs. 7, § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4. Zur Sicherstellung der Einhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten sind die Untersuchungspflichten ebenfalls mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen zu versehen.

59. Zu § 13 Nr. 8a - neu -

In § 13 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a - neu - einzufügen:

"8a. entgegen § 9 Abs. 1 der zuständigen Behörde die Aufbringungsflächen für behandelte Bioabfälle oder Gemische nicht angibt,".

Als Folge

ist in Nummer 8 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht ist die Anzeigepflicht mit einem Ordnungswidrigkeitstatbestand zu versehen.

60. Zu § 13 Nr. 8b - neu -

In § 13 ist nach Nummer 8a - neu - folgende Nummer 8b -neu- einzufügen:

"8b. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder nicht lange genug aufbewahrt,".

Begründung:

Die Änderung ist zur Sanktion von Verstößen gegen die genannten Pflichten erforderlich.

61. Zu § 13 Nr. 8c - neu -

In § 13 ist nach Nummer 8b - neu - folgende Nummer 8c - neu- einzufügen:

"8c. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt oder".

Begründung:

Die Änderung ist zur Sanktion von Verstößen gegen die genannte Pflicht erforderlich.

62. Zu § 13 Nr. 9

In § 13 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 einen Lieferschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht lange genug aufbewahrt oder die Bezeichnung der Aufbringungsfläche nicht oder nicht richtig in den Lieferschein einträgt."

Begründung:

Die Änderung ist zur Sanktion von Verstößen gegen die genannten Pflichten erforderlich.

63. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 02)

In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Abfälle aus Tiergewebe" Abfallschlüssel "(02 02 02)" bei den "Verwertbaren Abfallarten" in Spalte 2 die Abfallarten

- "- sonstige Tierkörperteile
- Darmabfälle"

zu streichen.

Begründung:

Die genannten Abfälle sind nicht generell für den Einsatz insbesondere in Kompostierungsanlagen geeignet, sondern allenfalls unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen einsetzbar. Auf die Nennung im Anhang 1 sollte daher verzichtet werden. Sollte dennoch ein Einsatz eines dieser Stoffe vorgesehen und möglich sein, so ist dieses im Rahmen einer Einzelfallprüfung durchaus möglich.

64. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 03)

In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe" Abfallschlüssel "(02 02 03)" in der Spalte 2 Verwertbare Abfallarten folgende Abfallarten zu streichen:

- " - Knochenabfälle und Hautreste
- Innereien
- Geflügelabfälle
- Fischabfälle
- Wildabfälle
- Blut"

Begründung:

Die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes stehen einer Verwertung nach dieser Verordnung entgegen.

65. Zum Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 03)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe" Abfallschlüssel "(02 02 03)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" in Satz 2 das Wort "sollen" durch das Wort "dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Fettabfälle sind ein wichtiger Energielieferant bei der Vergärung in Biogasanlagen. Eine Kompostierung hingegen erscheint aus hygienischer Sicht problematisch.

66. Zum Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 03, 02 02 04, 20 01 08)

Anhang I Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe" Abfallschlüssel 02 02 03 in Spalte 3 folgender Text anzufügen:

"Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden."

- b) In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung" Abfallschlüssel 02 02 04 in Spalte 3 folgender Text anzufügen:

"Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden."

- c) In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen" Abfallbezeichnung 20 01 08 in Spalte 3 folgender Text anzufügen:

"Sonstige Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden."

Begründung:

Die genannten Materialien werden häufig als Zusatzstoffe gemeinsam mit tierischen Wirtschaftsdüngern (Gülle) in landwirtschaftlichen Biogasanlagen zur Erhöhung der Gasausbeute eingesetzt (Cofermentation). Insbesondere in Grünlandregionen würde die bisher vorgesehene Regelung dazu führen, daß die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung der Gärrückstände zum Zwecke der Düngung nicht mehr möglich wäre. Werden die genannten Materialien - dem Stand der Technik entsprechend - vor der Vergärung in einer separaten Pasteurisierungsstufe 1 Stunde lang bei 70 °C erhitzt, bestehen nach Erkenntnissen der Universität Hohenheim (Institut für Umwelt- und Tierhygiene) keine hygienischen Bedenken.

67. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 02 04)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung" Abfallschlüssel "(02 02 04)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" in Satz 3 das Wort "sollen" durch das Wort "dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Inhalte von Fettabscheidern und Flotate sind wichtige Energielieferanten bei der Vergärung in Biogasanlagen. Eine Kompostierung erscheint aus hygienischer Sicht problematisch.

68. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (02 03 04)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Abfälle" Abfallschlüssel "(02 03 04)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Auf Dauergrünland findet keine Bodenbearbeitung statt, so daß aufgebrachte Abfälle eine längere Zeit an der Oberfläche verbleiben. Überlagerte Lebensmittel sind in der Regel verdorben und können dem Grasaufwuchs bei der Verfütterung anhaften. Rückstände aus der Tabakindustrie sind ebenfalls der Tiergesundheit nicht zuträglich.

Bei den unter Abfallschlüssel 02 03 04 aufgeführten Abfällen ist ein Verbleib über längere Zeit auf der Grünlandoberfläche auch aus optischen Gründen abzulehnen.

69. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (03 03 06)

In Anhang 1 Nr. 1 ist die Tabellenzeile mit der Abfallbezeichnung "Faser- und Papierschlämme" Abfallschlüssel "(03 03 06)" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Eine Nährstoffwirkung und damit ein Nutzen für die Landwirtschaft ist durch die Ausbringung dieser Schlämme nicht zu erwarten. Deshalb ist eine Aufnahme in Anhang 1, der die grundsätzlich geeigneten Bioabfälle auflistet, nicht gerechtfertigt.

70. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (04 01 07)

In Anhang 1 Nr. 1 ist die Tabellenzeile mit der Abfallbezeichnung "Chromfreie Schlämme" Abfallschlüssel "(04 01 07)" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Rückstände aus der Lederindustrie können aufgrund des Herstellungsprozesses Schadstoffe enthalten, die durch die vorgesehenen Parameter des § 4 nicht abgedeckt werden. Die Behandlung und Haltbarmachung von Leder kann nicht allein an der Freiheit von Chrom, das früher ein Hauptproblem des Abwassers aus der Lederverarbeitung dargestellt hat, manifestiert werden.

71. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (20 01 08)

In Anhang 1 Nr. 1 ist bei der Abfallbezeichnung "Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen" Abfallschlüssel "(20 01 08)" in Spalte 3 "Ergänzende Hinweise" der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

In der Regel sind bei den Arbeitsabläufen in einer Großküche Küchenabfälle nur sehr schwer in solche pflanzlicher und tierischer Herkunft zu trennen.

72. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (20 02 01)

In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Kompostierbare Abfälle" Abfallschlüssel "(20 02 01)" in der Spalte 2 "Verwertbare Abfallarten" die Wörter "pflanzliche Friedhofsabfälle" zu streichen.

Begründung:

Abfälle von Friedhöfen sind wegen ihrer Zusammensetzung und Belastung mit verschiedenen organischen und anorganischen Schadstoffen nicht für eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet.

73. Zu Anhang 1 Nr. 1 Abfallschlüssel (20 02 01)

In Anhang 1 Nr. 1 sind die Angaben zu der Abfallbezeichnung "Kompostierbare Abfälle" Abfallschlüssel "(20 02 01)" wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 2 sind nach dem Wort "Gehölzrodungsrückstände" die Wörter
* ", pflanzliche Bestandteile des Treibsels" einzufügen.
- b) In Spalte 3 sind in Satz 2 die Wörter "Industriestandorten darf" durch die Wörter "Industriestandorten sowie pflanzliche Bestandteile des Treibsels dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

In den Küstenländern werden jährlich erhebliche Mengen von Pflanzen und Pflanzenteilen in Küsten- und Uferbereichen angeschwemmt. Diese pflanzlichen Bestandteile des Treibsels können (direkt oder nach Kompostierung) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit positivem Erfolg verwertet werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung von Treibsel als Sekundärrohstoffdünger sollte daher auch weiterhin sichergestellt sein.

Mit gleicher Begründung wurden pflanzliche Bestandteile des Treibsels bereits in den Positionen organischer NPK-Dünger und organisch-mineralischer NPK-Dünger in die Düngemittelverordnung aufgenommen.

Die Bezeichnung "pflanzliche Bestandteile des Treibsels" setzt eine vorangegangene Störstoffauslese voraus. Eine Behandlung mit dem Ziel der Störstoffauslese und Hygienisierung erscheint für diese Abfälle insofern nicht erforderlich, als ihre Qualität mit der von getrennt erfaßten pflanzlichen Friedhofsabfällen oder von Garten- und Parkabfällen vergleichbar ist. Untersuchungen auf Schwermetalle und Nährstoffgehalt werden jedoch für notwendig erachtet.

74. Zu Anhang 1 Nr. 1 drittletzte Zeile der Tabelle

In Anhang 1 Nr. 1 ist die drittletzte Tabellenzeile für die Abfallarten "Tierische Exkremente aus Hobbytierhaltung" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Wenn es sich tatsächlich um Hobbytierhaltung handelt, so ist davon auszugehen, daß diese Materialien über den Hausmüll oder über die Biotonne entsorgt werden können. Die Notwendigkeit einer Auflistung in der Tabelle wird nicht gesehen.

75. Zu Anhang 1 Nr. 1 vorletzte Zeile der Tabelle

In Anhang 1 Nr. 1 sind in der vorletzten Zeile der Tabelle in der Spalte 2 "Verwertbare Abfallarten" die Wörter

"- Kunststoffe aus biologisch abbaubarem Material"

durch die Wörter

"- biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung"

zu ersetzen.

Begründung:

Harmonisierung mit dem Entwurf zur Verpackungsverordnung. Nur bei den angeführten Kunststoffen kann von einem natürlichen Kreislauf ausgegangen werden. Bei anderen biologisch abbaubaren Kunststoffen, meist auf der Basis fossiler Energieträger, ist das Schadstoffpotential nur schwer abschätzbar, so daß im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sich verbietet.

Außer Kunststoffen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe werden auch chemisch unveränderte, nur physikalisch aufbereitete Materialien, z.B. gepreßte Pflanzenfasern als Dämmstoffe, aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, deren Rückführung in den natürlichen Kreislauf sinnvoll ist.

Die Aufnahme biologisch abbaubarer Kunststoffe auf der Basis nachwachsender Rohstoffe in die Bioabfallverordnung ist für eine Weiterentwicklung im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe zwingende Voraussetzung, da sonst viele Entwicklungen, die in den letzten Jahren auch mit hohem Einsatz der öf-

fentlichen Hand vorangetrieben worden sind, nicht zur praktischen Anwendung gelangen.

76. Zu Anhang 1 Nr. 2

In Anhang 1 ist die Nummer 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In § 2 Nr. 1 ist im zweiten Halbsatz die Angabe "und 2" zu streichen.
- b) In Anhang 1 Nr. 1 sind bei der Abfallbezeichnung "Gemischte Siedlungsabfälle" Abfallschlüssel "(20 03 01)" in Spalte 3 die Wörter '(Vergleiche auch Nr. 2 dieses Anhangs "Typische Inhalte einer Biotonne")' zu streichen.

Begründung:

Die aufgeführten Inhalte sind eine Aufzählung, die weder vollständig ist noch dem sehr unterschiedlichen Inhalt von verschiedenen Einzugsgebieten, wie ländlichen und städtischen Gebieten, Rechnung trägt. Die Entsorgungsträger legen in ihrer Zuständigkeit den Inhalt von Biotonnen fest. Eine solche Aufzählung ist damit entbehrlich.

Mit der Streichung wird eine Straffung der Verordnung erreicht.

77. Zu Anhang 1 Nr. 3 Abfallschlüssel (19 09 02)

In Anhang 1 Nr. 3 ist die Tabellenzeile mit der Abfallbezeichnung "Schlämme aus der Wasserklärung" Abfallschlüssel "(19 09 02)" mit allen Angaben zu streichen.

Begründung:

Die wertgebenden Eigenschaften der aufgeführten Substanzen, insbesondere von Schlämmen aus der Eisen- und Manganfällung für den Boden und das Bodenleben wird bezweifelt. Es macht zudem keinen Sinn, wenn schon jetzt die Notwendigkeit des Herausfilterns dieser Substanzen aus dem Grundwasser

besteht, diese Substanzen erneut auf den Boden aufzubringen. Da diese Verordnung zudem keine Differenzierung der Bodentypen für die Verwertung vorsieht, besteht vor allem bei Einsatz auf leichten Sandböden ein hohes Verlagerungsrisiko.

78. Zu Anhang 3 Nr. 1.3 Satz 1 und 3

In Anhang 3 Nr. 1.3 ist in Satz 1 das Wort "Untersuchungen" durch das Wort "Messungen" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Anhang 3 Nr. 2 Satz 1 das Wort "Untersuchungen" durch das Wort "Messungen" und in Satz 3 das Wort "Untersuchung" durch das Wort "Messung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich. Der in der Vorlage verwendete Begriff "Untersuchungen" ist mißverständlich, weil er nicht nur im Sinne der offensichtlich gewollten Doppelmessung, sondern auch als Forderung nach einer unverhältnismäßigen kompletten doppelten Analyse interpretiert werden kann. Gewollt ist aber die Doppelmessung der Einzelparameter. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

B

Entschliefungen

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, baldmöglichst eine Novelle zur Bioabfallverordnung vorzulegen, die neben landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden alle sonstigen Flächen in den Anwendungsbereich einschließt.

Die künftige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung ist erforderlich, damit die Verwertung von Bioabfällen sich nicht in den ungeregelten Bereich verlagert. Auf sonstigen Flächen ist die Schadlosigkeit der Verwertung ebenfalls zu gewährleisten.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Bioabfallverordnung aufgrund der Ermächtigung in § 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes um Regelungen für die Verwertung von Bioabfällen in den Bereichen "Landschaftsbau/Rekultivierung" zu erweitern.

Bioabfälle werden bereits heute in erheblichen Mengen bei der Herstellung neuer Kulturbodenschichten, z.B. im Rahmen der Rekultivierung von Halden oder der Herstellung von Böschungen, eingesetzt. Sie werden hier in der Regel zwar nur einmalig, jedoch in erheblich größeren Aufbringungsmengen, aufgebracht. Dieses kann einerseits zu Schadstoffanreicherungen (Schwermetalle und persistente organische Schadstoffe) führen, die die künftige multifunktionale Nutzbarkeit der Böden in Frage stellt und damit dem Vorsorgeprinzip im Bundesbodenschutzgesetz widerspricht. Andererseits werden hier große Mengen zum Teil leicht verfügbarer Nährstoffe (insbesondere Stickstoff, auch Phosphor, Kalium und Magnesium) in einem Schritt aufgebracht, die auf diesen Flächen wegen der geringeren Entzüge der Vegetation zu einem erheblichen Überangebot führen können. Erhöhte Nitrat- und Salzfrachten im Sickerwasser können die Folge sein. Schließlich kann die Einbringung von organischem Material in tiefere Bodenschichten zu unerwünschten anaeroben Prozessen führen. Wenn mit dieser Verordnung allein Regelungen für den Bereich der Landwirtschaft getroffen werden, würde sich zudem der Verwertungsdruck in den Bereich Landschaftsbau/Rekultivierung noch verstärken.

Es ist daher erforderlich, die Verordnung um entsprechende Regelungen, wie sie im früheren "Diskussionspapier" des Bundesumweltministeriums vom 24. Mai 1996 in § 11 und Anhang 4 enthalten waren, zu ergänzen. Die notwendigen Vorgaben beziehen sich auf

- zulässige Schadstoffgehalte in der herzustellenden Bodenschicht,
- zulässige Nährstofffrachten sowie
- zulässige Mächtigkeit der unter Verwendung von Bioabfällen herzustellenden Bodenschicht.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2002 den Entwurf einer Siedlungsabfallverordnung vorzulegen, in der die Vorgaben der Klärschlamm- und der Bioabfallverordnung im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung und Deregulierung vereint werden und durch die eine abschließende, vollständige und widerspruchsfreie Regelung für die landwirtschaftliche Verwertung von Abfällen als Sekundärrohstoffdünger geschaffen wird.

Begründung:

Mittelfristig muß - insbesondere im Hinblick einer rechtlichen Gleichstellung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bodenschutzes - die landwirtschaftliche Verwertung von hierzu geeigneten Abfällen als Sekundärrohstoffdünger durch eine Rechtsgrundlage geregelt werden, die qualitative Vorgaben, Anwendungs- und Untersuchungsbestimmungen sowie Höchstfrachten von Schadstoffen unter Berücksichtigung der vom Agrarausschuß empfohlenen Entschliefungen enthält. Dabei sind deregulierende Maßnahmen, wie sie bereits für die Bioabfallverordnung beraten werden, in angemessenem und verantwortungsvollem Umfang vorzusehen.

Die alternativ erwogene Einfügung einer Außerkrafttretensregelung für die Bioabfallverordnung würde kurzfristig zu Vollzugsproblemen führen, da einerseits das Inkrafttreten der Verordnung nur schwer abzuschätzen ist und andererseits der zur Verfügung stehende Zeitraum zur Überprüfung der Regelungen und zur Formulierung und Einbringung von daraus ggf. resultierenden Änderungen zu knapp bemessen ist. Die Folge wäre, daß durch das zu erwartende zeitaufwendige Rechtssetzungsverfahren einem dann bereits etablierten Vollzug die Rechtsgrundlage entzogen würde.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst die vorgesehene Novellierung der Klärschlammverordnung vorzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Rahmen der Novellierung die bestehenden Schadstoffgrenzwerte für Klärschlämme abzusenken, die bestehenden Grenzwerte für Schwermetalle in Böden differenziert nach der Bodenart neu festzulegen und die neuen Grenzwerte für Böden und Klärschlämme mit den Anforderungen eines vorsorgenden Bodenschutzes in Einklang zu bringen.

Die bestehenden Grenzwerte für Schwermetalle in Klärschlämmen lassen bei der Aufbringungsmenge von 5 t in 3 Jahren Schadstofffrachten zu, die den Anforderungen eines vorsorgenden Bodenschutzes nicht gerecht werden. Daher fordern Bodenkundler, Landwirtschaftskammern und der VDLUFA eine

schrittweise Absenkung der bisherigen Grenzwerte in Richtung auf ein Gleichgewicht zwischen Schadstoffeintrag und -austrag.

Mit dem Inkrafttreten der Bioabfallverordnung ist auch eine entsprechende Anpassung der höchstzulässigen Schadstofffrachten nach der Klärschlammverordnung erforderlich, um annähernd gleiche Maßgaben festzulegen.

Eine nach der Bodenart differenzierte Neufestlegung der Schadstoffgrenzwerte für Böden ist erforderlich, nachdem entsprechende und fachlich fundiert begründete Vorschläge für eine künftige Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vorgelegt wurden (ressortabgestimmte fachliche Inhalte vom 28.05.1997). Die für eine BodSchV vorgeschlagenen Vorsorgewerte liegen für die Bodenarten Lehm und Sand sehr deutlich unter den derzeit nach Klärschlammverordnung geltenden Bodengrenzwerten.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die nach der Klärschlammverordnung und einer künftigen Bioabfallverordnung zulässigen Schadstofffrachten je Hektar und Jahr mit den zusätzlich zulässigen Schadstofffrachten je Hektar und Jahr nach dem künftigen Bodenschutzrecht aufeinander abzustimmen.

Begründung:

Dem Bewirtschafter der Fläche ist nicht zu vermitteln, daß je nach Rechtsbereich unterschiedliche Schadstofffrachten zulässig sind. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist außerdem im Interesse der Rechtsklarheit verpflichtet, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der nächsten Novellierung dieser Verordnung die Probenahme- und Analysenmethoden zu überarbeiten und mit den Methoden zur Probenahme und Untersuchung von Sekundärrohstoffdüngern abzustimmen.

Begründung:

Bioabfälle weisen im allgemeinen eine sehr heterogene Zusammensetzung auf. Bei derartigen Stoffen sollten zwei Sammelproben unabhängig voneinander gezogen und im Labor getrennt voneinander analysiert werden.

Methoden zur Entnahme und Untersuchung seuchenhygienischer Parameter fehlen zur Zeit ganz und müssen noch erarbeitet werden.

Hierbei ist außerdem die Methode zur Untersuchung von Salmonellen zu modifizieren.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, spätestens bis zum 31. Dezember 2002 im Hinblick auf die relevanten organischen Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen die Notwendigkeit der Festlegung von Höchstwerten für organische Schadstoffe im Bioabfall zu überprüfen. Der Bundesrat bittet dabei die spezifischen Eintragspfade für organische Schadstoffe in Bioabfall zu berücksichtigen.